



und Organisationen







Impressum

Die Broschüre ist ein Ergebnis der Arbeitsgruppe Stalking des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern.

An ihrer Erarbeitung waren beteiligt:

Monika Kunisch Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern Claudia Ring Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und

Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern

Simone Manß Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern

Peter Woch Polizeirevier Barth

Heike Wegner Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und

Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Simone Neick Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und

Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern

Heike Herold ehemals Koordinierungsstelle CORA

Gisela Best Koordinierungsstelle CORA
Dr. Marlis Luscher Opferberatungsstelle Rostock

Andreas Kuessner WEISSER RING

Ina Strohschein Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Interventionsstellen

Mecklenburg-Vorpommern

Ursula Dippold LAG Frauenhäuser Mecklenburg-Vorpommern Armin Schlender Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung

Mecklenburg-Vorpommern (Geschäftsstelle)

Herausgeber: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (LfK),

Schwerin 2010

Redaktion: Arbeitsgruppe Stalking des LfK

Anschrift: Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle –
 Innenministerium MV
 Alexandrinenstraße 1
 19055 Schwerin

Telefon: (03 85) 5 88 - 24 60 Telefax: (03 85) 5 88 - 29 87

e-mail: lfk@kriminalpraevention-mv.de Internet: www.kriminalpraevention-mv.de

1. Auflage: 2.000 Exemplare

Layout/Satz: Cicero Werbeagentur, Rostock

Druck: Altstadt-Druck, Rostock



				Seite
1.	Vorwo	rt		4
2.	Definition und Erscheinungsformen			
3.	Täterty	po	ologien	6
4.	Risikoir	nd	ikatoren	7
5.	Auswir	kι	ungen auf die Opfer	9
5.	Umgan	g	mit Opfern und Betroffenen	10
7.	Richtig	be	eraten	11
8.	Hilfseinrichtungen			13
9.	Polizei			15
10.). Zivil- und Strafrecht			17
11.	Anlage	n		20
	Anlage	1	Nachstellung – § 238 StGB	20
	Anlage	2	Gewaltschutzgesetz – GewSchG	22
	Anlage	3	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern – SOG M-V-Auszug	25
	Anlage	4	Informationsblatt für Betroffene von Stalking	26
	Anlage	5	Rechtliche Grundlagen medizinischen Handelns	28
	Anlage	6	Muster Gefährderanschreiben § 238 StGB	31
	Anlage	7	Checkliste Täter Stalking	34
	Anlage	8	Checkliste Opfer Stalking	35
	Anlage	9	Erklärung Opfer Datenweitergabe	36
	Anlage 1	0	Weiterführende Links	37
	Anlage 1	1	Literaturverzeichnis	38



1. Vorwort

Von Stalking, einer besonders perfiden Form des Nachstellens und Belästigens, sind auch in Mecklenburg-Vorpommern jährlich mehrere hundert Menschen betroffen. Allein 2009 haben die Staatsanwaltschaften 1113 Ermittlungsverfahren wegen Stalkings eingeleitet.

Wie alle anderen Kriminalitätsopfer auch, haben die Opfer von Stalking einen Anspruch darauf, dass Polizei und Justiz professionell arbeiten, die Täter und Täterinnen schnell zur Verantwortung gezogen werden und das Stalking unverzüglich aufhört. Mit Inkrafttreten des § 238 Strafgesetzbuch zum 01.04.2007 wurden die Bekämpfungsmöglichkeiten des Phänomens Stalking zwar deutlich erweitert. Häufig stellt sich Stalking jedoch vor allem in seinem Anfangsstadium "nur" als normabweichendes Verhalten dar, das nicht immer strafbar ist. Deshalb sind bei der Vorbeugung und

Bekämpfung von Stalking neben Polizei und Justiz auch eine Reihe weiterer Akteure unverzichtbar. Dazu gehören z. B. kommunale Behörden ebenso wie die Anwaltschaft, Ärzteschaft sowie Beratungs- und Hilfsorganisationen. Letztlich entscheidet deren Zusammenwirken darüber, wie schnell und wie wirksam einem Opfer von Stalking geholfen werden kann und wie konsequent Straftaten aufgeklärt und künftige Straftaten verhindert werden können.

Die vorliegende Broschüre soll deshalb vor allem den professionell damit Befassten unseres Bundeslandes einen Gesamtüberblick über die Hintergründe und Erscheinungsformen von Stalking verschaffen, die besondere Situation von Stalking-Opfern erläutern,

die Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse der unterschiedlichen staalichen und nichtstaatlichen Akteure aufzeigen und letztlich deren Zusammenwirken fördern.

Die Broschüre ergänzt damit die schon vorhandenen internen Handlungsanleitungen einzelner Akteure, wie z. B. den gesonderten Stalking-Erlass der Landespolizei unseres Bundeslandes, der mit dem Fortbildungsbrief 4/2010 zum Thema kombiniert wurde. Sie erweitert im Informationsgehalt das von der Arbeitsgruppe Stalking bereits veröffentlichte Informationsblatt für Betroffene von Stalking. Dabei beziehen sich die Angaben in dieser Broschüre auf den Erkenntnisstand vom Mai 2010.

Die Arbeitsgruppe Stalking ruft alle Behörden, Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen, die in ihrer Tätigkeit mit Stalking-Opfern konfrontiert sind, zur Mitwirkung bei der praktischen Umsetzung der folgenden Hinweise und Empfehlungen auf. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, Stalking als Straftat noch weiter aus der gesellschaftlichen Tabuzone herauszuholen, den Opfern noch stärker mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und den Tätern mit der Kraft der gesamten Gesellschaft die Stirn zu bieten.

Die Mitglieder der AG Stalking des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern

2. Definition und Erscheinungsformen

Der Begriff "Stalking" etablierte sich in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in den USA. Er ist von dem englischen Verb "to stalk" abgeleitet, das in der Jägersprache "anpirschen/sich anschleichen" bedeutet. Zunächst wurde Stalking nahezu ausschließlich als Synonym für das exzessive Verfolgen und Belästigen prominenter Personen und Personen des öffentlichen Lebens verwendet. Mittlerweile ist bekannt, dass nahezu alle Personengruppen davon betroffen sein können.

Von Stalking ist auszugehen, wenn eine Person wiederholt und fortdauernd versucht, mit einer Zielperson gegen deren Willen in Kontakt bzw. Kommunikation zu treten, so dass diese durch den aufdringlichen Charakter der dauerhaften Kontakte mit Furcht oder Angstgefühlen reagiert.¹

Stalking stellt ein Delikt "mit vielen Gesichtern" dar, das sich niemals als Momentaufnahme beobachten lässt. Es handelt sich nicht um eine klar beschreibbare Tathandlung, sondern um einen Verhaltensprozess über die Zeit. Dieser dynamische Prozess vollzieht sich in Interaktionen zwischen dem Stalker/der Stalkerin und dem Opfer. Er kann ein sehr breites Spektrum an Verhaltensweisen umfassen. Dabei sind diese Verhaltensweisen erst im Zusammenhang mit den Opferreaktionen (Angst und Furcht) als Stalking zu bezeichnen.²

Stalker und Stalkerinnen kommen aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen. Etwa 80 % der Stalker sind Männer, überwiegend im Alter zwischen 30 und 40 Jahren. Stalker und Stalkerinnen können sowohl Ex-Partner und Ex-Partnerinnen, Freunde und Freundinnen oder Kollegen und Kolleginnen, Nachbarn und Nachbarinnen, professionelle Kontakte (z. B. Patientenverhältnis) oder völlig Unbekannte sein. Die meisten Fälle von Stalking entwickeln sich aus einer früheren Beziehung oder Be-

kanntschaft. Nur in etwa jedem fünften Fall ist der Täter oder die Täterin eine dem Opfer gänzlich fremde Person. Den größten Teil macht die Gruppe des so genannten Ex-Partner-Stalkings aus.³

Stalking in Deutschland

In Deutschland wird an unterschiedlichen Studien zum Thema gearbeitet. Die Technische Universität Darmstadt führte eine Fragebogenaktion von 2002 bis 2005 durch. Die Polizei von Nordrhein-Westfalen arbeitet an einem Forschungsprojekt zur Partnergewalt. Ergebnisse werden noch 2010 erwartet. In der auf einer Bevölkerungsstichprobe basierenden Untersuchung zum Thema Stalking des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit Mannheim wurden 2000 Frauen und Männer zur Häufigkeit und Ausprägung von Stalking befragt.

Die Darmstädter und die Mannheimer Studie bestätigen die Ergebnisse vorhandener internationaler Erhebungen (z. B. Mullen et al).

In der Mannheimer Studie⁴ antworteten 679 Personen wie folgt:

- 78 Personen (12 %) waren mindestens einmal in ihrem Leben Opfer,
- Opfer waren überwiegend Frauen (87,2 %),
- 85,5 % der Stalker waren Männer,
- zum Untersuchungszeitpunkt waren 1,6 % davon betroffen,
- unerwünschte Telefonanrufe erhielten 78,2 %,
- Herumtreiben in der Nähe erlebten 62,6 %,
- unerwünschte Briefe, E-Mails, SMS, Faxe erhielten 50 %,



Delikt mit vielen Gesichtern

aus allen sozialen Schichten und Altersgruppen

Mullen, P.E., Pathe, M. & Purcell, R. (2000). *Stalkers and their Victims*. Cambridge: Cambridge University Press.

Greuel, L. & Petermann, A. (2007). Macht — N\u00e4he — Gewalt (?). (Sexuelle) Gewalt- und T\u00f6tungsdelikte im sozialen Nahraum. (S. 11-37). Lengerich: Pabst Science Publishers.

³ Dreßing, H. & Gass, P. (2005). Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern: Verlag Hans Huber.

ebenda



vielfältige Verhaltensweisen

Stalking ist keine Krankheit

6

2. Definition und Erscheinungsformen

- Beschimpfungen/Verleumdungen erlebten 47,4 %,
- Verfolgungen erlebten 38,5 %,
- Kontaktaufnahme über Dritte erfolgte bei 35,9 %,
- vor der Haustür stehen nahmen 33,3 % wahr,
- Auflauern erlebten 24,4 %,
- Drohungen erhielten 34,6 %,
- Gewalthandlungen erlebten 30,4 % und in
- 75,6 % der Fälle kannte das Opfer seinen Verfolger.

Verhaltensweisen

Die Verhaltensweisen von Stalkern und Stalkerinnen reichen von unerwünschten Telefonanrufen, schriftlichen Mitteilungen über Verfolgung, Beobachtung und Überwachung bis hin zu Drohungen, von Sachbeschädigungen sowie physischen und sexuellen Gewalthand-

lungen bis hin zu Tötungsdelikten. Durchschnittlich realisieren sie fünf verschiedene Verhaltensweisen. Am häufigsten tritt die Kombination "Telefonanrufe – Bedrohung – Verfolgung" auf. Es sind aber auch vielfältige andere Variationen zu beobachten.

Beziehungsformen

- ehemalige Beziehungspartner und -partnerinnen,
- Bekannte, Freunde und Freundinnen, Nachbarn und Nachbarinnen,
- Kollegen und Kolleginnen,
- berufliche Kontakte,
- Prominente,
- selten fremde Menschen.

Darüber hinaus können auch Angehörige und Freunde von Opfern oder Tätern bzw. Täterinnen zum Mittäter oder zur Mittäterin werden.

3. Tätertypologien

Der Forscher Dreßing⁶ unterscheidet fünf Tätertypologien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stalker und Stalkerinnen oft nicht idealtypisch nur unter eine Kategorie fallen und es Überschneidungen geben kann. Stalking an sich ist keine Krankheit, sondern eine sozial störende Verhaltensweise. Dies gilt auch, wenn der Täter/die Täterin sich darauf beruft, nicht anders handeln zu können.⁷

3.1 Zurückgewiesene

Sie verfolgen meistens eine ehemalige Intimpartnerin oder den ehemaligen Intimpartner mit dem Ziel, eine Beziehung (wieder-) herzustellen, dem Wunsch sich rächen zu wollen oder einer Kombination dieser Motive. Sie möchten durch das Stalking einen Kontakt zu dem Opfer herstellen oder erhalten, auch wenn dies dadurch geschieht, dass sie die Person quälen.

3.2 Liebessuchende

Diese wollen eine Beziehung mit dem Menschen ihrer Träume, von dem sie glauben, geliebt oder bald geliebt zu werden, realisieren. Sie beharren auf ihren Annäherungen und Kontaktgesuchen dem Opfer gegenüber, ungeachtet dessen negativer Resonanz. Einige dieser Stalker und Stalkerinnen fallen in das Krankheitsbild der Erotomanie (Liebeswahn).

3.3 Inkompetente

Sie drängen sich der Person, die ihr Interesse weckt, geradezu auf. Sie glau-

3. Tätertypologien

Stalkertypus	Beziehung Stalker/Opfer	Motivation	Risiko für gewalt- tätiges Verhalten
Zurückgewiesene (50 %)	Expartner/-in	Liebe/Wut	hoch
Liebesuchende (18,5 %)	meistens keine reale Beziehung	Wahn	eher niedrig bis mittel
Inkompetente (15,3 %)	oberflächliche Bekanntschaft	Beziehungswunsch und sexueller Kontakt	eher niedrig
Rachesuchende (3,3 %)	oft professioneller Kontakt	Rache für vermeint- liche Verletzung	eher niedrig
Beutelüsterne (12,9 %)	zufälliges Opfer	sexueller Übergriff	hoch

ben, einen berechtigten Anspruch auf sie zu haben. Viele dieser Personen reagieren schnell auf gerichtliche Sanktionen. Häufig endet das Stalking für dieses Opfer, wenn Sie ein neues Zielobjekt gefunden haben.

3.4 Rachesuchende

Sie möchten durch ihre Stalkingaktivitäten dem Opfer Angst und Qual zufü-

gen, geleitet von dem Wunsch nach Vergeltung. Der Stalker und die Stalkerin glauben von der betroffenen Person, dass sie ihm oder Ihr Unrecht zugefügt hat.

3.5 Beutelüsterne

Sie sind fast immer männlich. Ihre Stalkingverhaltensweisen dienen der Vorbereitung eines sexuellen Angriffs.

4. Risikoindikatoren

Zur Risikoeinschätzung und Gefahrenprognose empfiehlt sich die Prüfung beispielhaft aufgeführter Indikatoren:

4.1 Risikoindikatoren

Substanzmissbrauch

- Alkohol,
- Drogen,
- besonders gefährlich in Rückfallphasen.

Vorgeschichte

- Vorstrafen (insbesondere wegen Körperverletzungen und Sexualdelikten),
- Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Nötigung, Sachbeschädigung,
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen,
- Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Diebstahl, schwerer Diebstahl, Vergewaltigung, Kindesmissbrauch, gefähr-

licher Eingriff in den Straßenverkehr,

- Waffenbesitz oder leichter Zugang zu Waffen,
- konkrete Drohung, aktuelle Feindseligkeit,
- bei vorausgegangenen Fällen Häuslicher Gewalt erteilte Platzverweise, Wegweisungen, Betretungsverbote,
- Unterlassungsklage durch das Opfer,
- Verstoß gegen Kontakt- und Näherungsverbote,
- Zugehörigkeit zu einer gewaltbereiten Gruppe.

Persönlichkeitsstörung/ Auffälligkeiten

- Stalking in anderen Fällen, auch Ex-Partner-Stalking,
- Eifersuchtswahn, Allmachtsfantasien,
- Depressionen, Minderwertigkeitsgefühl, fühlt sich als Versager,
- Schuldzuweisungen gegenüber anderen, mangelnde Einsichtsfähigkeit,

Indikatoren prüfen

fünf Tätertypologien

Dreßing, H., Kühner, C. & Gass, P. (2005). Prävalenz von Stalking in Deutschland. Psychiatrische Praxis. S. 32, 73-78.

ehenda

Habermeyer, E. (2008). Klinik f. Psychiatrie u. Psychotherapie, Universität Rostock, Vortrag zum Thema "Stalking: Forensische Bedeutung — Begutachtung" am 09.04.2008 im Innenministerium des Landes M-V.



zusätzliche Indikatoren bei Ex-Partnern

4. Risikoindikatoren

- Impulsivität,
- Kontrollverhalten, Observation des Opfers und/oder der Umgebung,
- frühere oder aktuelle Selbst- oder/und Morddrohungen in Richtung des Opfers,
- narzisstische Verhaltensweise, Egoismus, Ich-Bezogenheit,
- starker Ärger.

Beeinträchtigungen

- kein Schulabschluss,
- keine Berufsausbildung,
- keine Erwerbstätigkeit,
- hohe Schulden, auch in Folge Scheidung/Trennung/Unterhalt.

Soziale Bedingungen

- mehrere Arbeitsstellen, kurzfristig wechselnd,
- Arbeitslosigkeit,
- soziale Desintegration,
- Familie und Freunde wenden sich ab,
- keine Hobbys,
- Zugehörigkeit zu einer gewaltbereiten Gruppe.

Religion/ethnische Zugehörigkeit

- anderer Kulturkreis als das Opfer,
- traditionelle Rollenbilder,
- Herkunft aus gewaltbelasteter Region,
- aktuelle regionale und/oder internationale Konflikte.

Situative Faktoren

- neuer Lebenspartner des Opfers,
- gleiche Arbeitsstätte,
- gemeinsamer Freundeskreis.

4.2 Risikoindikatoren bei Ex-Partner-Stalking

Zusätzlich sind beim Ex-Partner-Stalking folgende Faktoren besonders erschwerend für das Opfer:

Man kennt sich

- Die Stalkenden kennen ihr Opfer sehr genau, dessen Gewohnheiten im Tagesablauf mit den Kindern, dem Beruf, mit Freunden, Bekannten und Verwandten.
- Wann wird zu welchem Zweck die Wohnung oder das Haus verlassen?
- Wohin geht das Opfer mit welchen Freunden wann aus?
- Wo wird zu welcher Zeit der Wochenendeinkauf erledigt?
- Bei welchem Versandhaus wird wann und was bestellt?
- Besonderheiten im Verhalten am Telefon, beim Briefverkehr etc.
- Rituale bei wiederkehrenden Terminen. Was läuft wie und warum, welche Wege werden wie und womit zurückgelegt?
- Hobbys und Freizeitgestaltung, dazu Zeiten und Orte, Vereinsmitglieder, deren Telefonnummern, deren Adressen und Gewohnheiten.

Aktuelle Situation

- der Stalker oder die Stalkerin wurde vom Opfer hinausgeworfen,
- Opfer hat den Täter bzw. die Täterin verlassen,
- Unterlassungsklage durch das Opfer,
- Verstoß gegen Kontakt- und Näherungsverbot,
- Eifersuchtswahn wegen neuer Beziehung des Opfers,
- extremes Kontrollverhalten,
- Verlangen von Erklärungen/Rechtfertigungen,
- Kinder als Druckmittel,
- Familie, Freunde und Kollegen wenden sich ab.

5. Auswirkungen auf die Opfer

Die Verfolgten werden meist über einen längeren Zeitraum (durchschnittlich 28 Monate) zielgerichtet belästigt und kontaktiert. Der Forscher Mullen⁸ kam zu der Erkenntnis, dass die Dauer des Stalkings zwischen vier Wochen und in Einzelfällen bis zu 20 Jahren betragen kann. Wenn das Stalkingverhalten länger als zwei Wochen andauert, besteht ein erhöhtes Risiko für fortdauerndes Stalking. Diese Verfolgung führt zu einer chronischen Stresssituation, der sich die Betroffenen nur schwer entziehen können. Sie wollen. dass das Nachstellen aufhört und sie ihr gewohntes Leben fortführen können. Sie fühlen sich dem Stalker/der Stalkerin hilflos ausgeliefert, leiden unter dem gefühlten Kontrollverlust über ihr Leben.

durch die Opfer zunächst nicht als solche eingeordnet werden. Sie wissen noch nicht, was ihnen geschieht. Die Handlungen können psychotraumatisierend wirken, körperliche und seelische Krankheitszustände auslösen und festigen. Insbesondere zeigen sich häufig Symptome posttraumatischer Belastungsstörungen, Depressionen, generalisierte Angststörungen und andere psychische Störungen. Die Geschädigten klagen über Angstsymptome, innere Unruhe, ein gesteigertes Misstrauen, Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen, Schreckhaftigkeit, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Oft werden Panikattacken oder aggressive Gedanken gegen den Stalker/die Stalkerin entwickelt.

Viele Stalkingverhaltensweisen können

5.1 Physische und psychische Auswirkungen auf Opfer und Betroffene

Die Mannheimer Studie hat unter anderem folgende gesundheitliche Beschwerden herausgestellt:

- 34,6 % Magenbeschwerden,
- 56,8 % verstärkte Unruhe,
- 43,6 % Angstsymptome,
- 41 % Schlafstörungen,
- 28,2 % Depression.

Von den Betroffenen sind 17,9 % wegen entsprechender Beschwerden krankgeschrieben und 24,4 % der Betroffenen gehen zum Arzt oder Psychotherapeuten wegen der gesundheitlichen Probleme.⁹

5.2 Veränderungen der Lebensumstände

Die Auswirkungen von Stalking führen zu gravierenden Änderungen in der persönlichen Lebensführung der Betroffenen. Die Angstattacken und das Misstrauen lässt sie ihre sozialen Kontakte einschränken. Der angst- und übergriffvermeidende Rückzug aus dem sozialen Umfeld und die damit verbundene Isolation stellen vermeidende Reaktionen dar, die beispielsweise Depressionen fördern. Freundschaften und Beziehungen werden abgebrochen, neue Bekanntschaften werden nicht geschlossen.

Fortdauernde Angst auch nach Beendigung des Stalkings und dauerhaftes Misstrauen anderen gegenüber sind die Spätfolgen.

Dazu die Mannheimer Studie:10

- 73,1 % der Befragten veränderten ihr alltägliches Verhalten,
- 16,7 % wechselten die Wohnung,
- 5,1 % wechselten den Arbeitsplatz,
- in nur 20,5 % der Fälle erfolgte eine Anzeige bei der Polizei,
- nur 11,5 % der Betroffenen schalteten einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin ein,
- aber 24,4 % der Betroffenen gehen wegen gesundheitlicher Probleme in ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung.

Oft wirkt das Stalking störend in den Angehörigenkreis der Betroffenen hinein. Zum einen werden Freunde und Angehörige ebenso verfolgt. Zum ande-



chronische Stresssituationen

fortdauernde Angst

Mullen, P.E., Pathe, M. & Purcell, R. (2000). Stalkers and their Victims. Cambridge: Cambridge University Press.

Dreßing, H. & Gass, P. (2005). Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern: Verlag Hans Huber.

¹⁰ siehe 9



Veränderung gewohnter Lebensrhythmen

> früheres Einschalten der Polizei

5. Auswirkungen auf die Opfer

ren können manipulierte oder bewusste Übergriffe und Belästigungen durch Angehörige und Freunde des Opfers erfolgen. So wurde in Familien mit Migrationshintergrund beobachtet, dass Angehörige der eigenen Familie die Betroffenen bedrohten und verfolgten und so selbst zum Täter wurden. Stalking kann somit zur Isolation von der Herkunftsfamilie und engsten Freunden führen. Betroffene reagieren auf Stalking oft mit Vermeidung. Sie versuchen, den Kontaktversuchen und Belästigungen des Stalkers zu entgehen. Dies ge-

schieht zum Beispiel durch die Veränderung gewohnter Lebensrhythmen. Sie verändern ihr Freizeitverhalten, gehen nicht mehr allein aus dem Haus, schließen sich ein, versuchen, sich dem "Beobachtetwerden" zu entziehen, fahren zum Beispiel auf Umwegen zu regelmäßig besuchten Orten oder brechen diese Besuche ab. Häufig verändern sich die Betroffenen beruflich oder wechseln den Arbeitsplatz.

Die Betroffenen wechseln nicht nur ihre Telefonnummer, sondern manchmal auch den Wohnort.

6. Umgang mit Opfern und Betroffenen

6.1 Information über rechtliche Möglichkeiten

Opfer und Betroffene sind zur Erhöhung der eigenen Sicherheit und Entwicklung von Handlungskompetenzen über rechtliche Möglichkeiten zu informieren. Mit ihnen ist zu besprechen, ob und welche rechtlichen Schritte sie einleiten möchten.

Das frühe und gezielte Einschalten der Polizei hat sich als nützliche Interventionsstrategie bewährt. Die Hinzuziehung der Polizei stellt eine Grenzziehung für die Stalkenden von behördlicher Seite dar und kann oftmals durch eine im frühen Stadium des Stalkingprozesses erfolgte qualifizierte Gefährderansprache zur Beendigung des Verhaltens führen. Das Einschalten der Polizei kann darüber hinaus das eigene Sicherheitsempfinden der Betroffenen stärken.

6.2 Bewältigungsstrategien

Hilfreich sind die Hinweise unter Ziffer 3 und 4 im Informationsblatt für Betroffene, welches dieser Broschüre als Anlage 4 beiliegt.

6.3 Handlungsempfehlungen: Wie können Betroffene gegen den Stalker/die Stalkerin vorgehen?

Ziel der Beratung von Betroffenen ist die Vermittlung von Handlungskompetenzen und Informationen. Besonders wichtig ist die damit einhergehende Stabilisierung und Stärkung der Betroffenen. Allerdings muss den Betroffenen klar gemacht werden, dass es nicht immer und schon gar nicht sofort möglich ist, die Belästigung völlig zu beenden. Da die Sicherheit der Betroffenen oberste Priorität hat, müssen notwendige Schutzmaßnahmen erörtert und gegebenenfalls ergriffen werden. Das kann bei gestalkten Frauen z. B. auch der schützende Aufenthalt in einem Frauenhaus sein.

Zur Beendigung bzw. Reduzierung des Stalkingverhaltens haben sich folgende vier Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen bewährt:

Abstinenz

Die Betroffenen sollten dem Stalkenden nur einmal, dafür aber unmissverständlich erklären, dass kein Kontakt (mehr) gewünscht wird.

Transparenz

Das soziale Umfeld (Freundeskreis, Familie, Kolleginnen und Kollegen, die Nachbarschaft etc.) muss über die belästigenden Verhaltensweisen des Stalkenden in Kenntnis gesetzt und gebeten werden, dass keine Informationen über die Betroffenen herausgegeben werden.

6. Umgang mit Opfern und Betroffenen

Empfehlenswert ist es, das soziale Umfeld in Schutzmaßnahmen einzubeziehen.

Dieser Schritt verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll vermieden werden, dass unwissende Dritte in Unkenntnis der Situation Informationen an den Stalkenden weitergeben; zum anderen kann das Wissen des sozialen Umfeldes vor weiteren Belästigungen schützen. Darüber hinaus können die informierten Mitmenschen als Zeugen fungieren.

Dokumentation

Durch eine chronologische Dokumentation kann der Stalkingverlauf rekonstruiert und beobachtet werden. Damit wird zum einen die laufende Gefähr-

dungseinschätzung unterstützt, zum anderen kann die Dokumentation bei rechtlichen Schritten als Beweismittel dienen.

Konsequenz

Manchen Betroffenen fällt es sehr schwer auf die Belästigungen und Kontaktversuche des Stalkenden nicht mehr zu reagieren. Es ist aber zwingend notwendig, dass alle Hinweise konsequent befolgt werden. Die Betroffenen erleben das Gefühl, nicht mehr ohnmächtig und hilflos ausgeliefert zu sein, sondern zu handeln und in Aktion zu treten. Die Erfahrung zeigt: Je stärker das Opfer wird, desto geringer kann nach einiger Zeit die Macht des Stalkenden werden.

7. Richtig beraten

Jeder Stalkingfall ist einzigartig und folgt einer eigenen Dynamik. Daher ist eine einzelfallbezogene Betrachtung und Beratung unerlässlich.

Voraussetzungen für die Beratung von Betroffenen sind ein tiefes grundlegendes Wissen über die Phänomenologie des Stalkings und die damit verbundenen Risikofaktoren für zukünftiges gewalttätiges Täterverhalten, Kenntnisse über die Auswirkungen von Stalking, Kenntnisse über Schutzfaktoren und Schutzmöglichkeiten sowie das Wissen um örtliche Hilfsangebote anderer Professionen.

Die Beratenden müssen ganz besonders darauf achten, nicht in das System von Ohnmacht, Hilflosigkeit oder Wut hineingezogen zu werden. Eine angemessene Distanz zum Ratsuchenden muss gewahrt werden, damit die Begleitung professionell gut gelingt. Auch die Ratgebenden und unterstützenden Personen aus dem sozialen Umfeld sollten keine kurzfristigen Erfolge erwarten. Vielen Opfern gelingt es nicht sofort, die erhaltenen Hinweise konsequent umzusetzen. In solchen Fällen ist dar-

auf zu achten, dass die Betroffenen nicht zusätzlich durch Schuldzuweisungen oder sogar Unverständnis unter Druck gesetzt werden. Hilfreich ist vielmehr eine motivierende Stärkung und Unterstützung durch positives Herausstellen bereits umgesetzter Handlungsempfehlungen. Da es keinen absoluten Schutz vor dem Stalker/der Stalkerin gibt und die Erfolge sich eher mittelbis langfristig einstellen, brauchen auch die Beratenden einen langen Atem. Stalking ist ein komplexes Geschehen, daher muss das Fallmanagement interdisziplinär erfolgen. Die Beratungsstelle muss fachlich mit Stalking erfahren sein. Das beinhaltet Erfahrungen in der Unterstützung von gewaltbetroffenen Menschen, Kenntnisse zum Phänomen und zur Dynamik von Stalking und über Täterstrategien sowie fundierte rechtliche Kenntnisse zu Schutzmöglichkeiten.

Folgende **Vorgehensweise** hat sich bei der Beratung und Unterstützung bewährt:

soziales Umfeld informieren

langer Atem erforderlich

Distanz wahren



Anamnese unumgänglich

auch eigene Interaktionen reflektieren

7. Richtig beraten

7.1 Evaluation des Falles – Was ist den Betroffenen widerfahren?

Im geschützten vertrauensvollen Rahmen der Beratung berichten die Betroffenen oft erstmals einer außenstehenden Person ihre Stalkinggeschichte in allen Einzelheiten.

Damit im Rahmen der Beratung auf Grund der Risikoanalyse ein Sicherheitsplan erstellt und Handlungsempfehlungen gegeben werden können, ist eine umfassende Sachverhaltsanamnese unumgänglich. Das Wissen um die Beziehung und die Persönlichkeit des Stalkers oder der Stalkerin ist im Hinblick auf die Gefahrenprognose wichtig. Es ist sinnvoll, wenn die Ereignisse chronologisch berichtet bzw. geordnet werden. Die Beziehung zwischen den Stalkenden und den Betroffenen sollte ebenso erfragt werden wie gemeinsame Schnittmengen. Letzteres können z. B. gemeinsame Kinder, Freunde und Verwandte, aber auch bestehende rechtliche Verbindungen (Vertragsparteien, bestehende oder vermeintlich bestehende Forderungen/Rechtsansprüche) sein. Handelt es sich bei dem oder der Stalkenden um eine frühere Beziehungspartnerschaft, sollte eine Schilderung des früheren Beziehungsverlaufs und darin aufgetretene Probleme und Erfahrungen sowie der Verlauf der Trennung angeregt werden. Die Ratsuchenden sollten nicht nur den

Verlauf des Täterverhaltens schildern, sondern auch die eigene Interaktion mit dem Stalker oder der Stalkerin reflektieren. Die eigenen Bemühungen der Betroffenen und die darauf folgenden Reaktionen des oder der Stalkenden dienen der Erfassung der spezifischen Dynamik.

Soweit der oder die Stalkende bekannt ist, sind Erkenntnisse über dessen spezifische Lebenssituation und deren besondere Belastungsfaktoren, wie z. B. Gewalttätigkeit in einer vorher geführten gemeinsamen Beziehung, Substanzmittelmissbrauch, Waffenbesitz und so-

ziale Isolation, zur Vervollständigung des Gesamtbildes zu sammeln. Schließlich sollten die Auswirkungen des Stalkings auf die Ratsuchenden und ggf. die Angehörigen, den Freundeskreis oder den Arbeitsplatz erhoben werden.

7.2 Aufklärung – Was ist Stalking?

Durch die fachliche Information über das Phänomen Stalking können die Betroffenen das System der Bedrohungen und Belästigungen begreifen und benennen. Durch das Verständnis der Dvnamik und das Wissen, dass jede Aktion des Täters oder der Täterin und darauf folgende Reaktion des Opfers das Verhalten des Täters oder der Täterin stärkt, verstehen die Betroffenen ihre Situation. Sie erkennen die Faktoren, die das Stalkingverhalten stützen. Das dadurch erlangte Wissen ermöglicht es den Betroffenen mittel- bis langfristig wieder Kontrolle über die Situation zu erlangen. Oftmals erleben die Betroffenen nun erstmals seit langer Zeit, dass eigene Ressourcen zur Verringerung der erlittenen Belastungen und Beeinträchtigungen durch das Stalkingverhalten bestehen.

7.3 Risikoanalyse – Wie ist die Situation einzuschätzen? Wie könnte sie sich weiter entwickeln?

Um hilfreich beraten zu können, ist eine strukturierte Risikoanalyse durch die Beratenden sinnvoll (siehe Ziffer 4). Dabei sollte insbesondere neben der Berücksichtigung der Befindlichkeiten der Betroffenen eine ständige Gefährdungseinschätzung erfolgen. Nur so können die Beratenden ausschließen, dass die eingeleiteten oder empfohlenen Interventionsschritte kontraproduktiv sind. Im schlechtesten Fall wirken falsche Interventionsansätze eskalierend.

7. Richtig beraten

Betroffene sind zur Erhöhung der eigenen Sicherheit und Entwicklung von Handlungskompetenzen über rechtliche Möglichkeiten im Sinne von Ziffer 4 des Informationsblattes für Betroffene in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist zu besprechen, ob und welche rechtlichen Schritte sie einleiten möchten.

7.4 Information über rechtliche

Möglichkeiten

7.5 Handlungsempfehlungen – Wie können Betroffene gegen den Stalker/die Stalkerin vorgehen?

Ziel der Beratung von Betroffenen ist die Vermittlung von Handlungskompetenzen und Informationen. Jede Intervention muss auf mögliche Reaktionen des Täters oder der Täterin überprüft werden.

Besonders wichtig ist die damit einhergehende Stabilisierung und Stärkung der Betroffenen. Allerdings muss den Betroffenen klar gemacht werden, dass es nicht immer und schon gar nicht sofort möglich ist, die Belästigung völlig zu beenden.

7.6 Weitervermittlung und Begleitung

Zur Bekämpfung oder Minderung der Auswirkungen des Stalkings und der verschiedensten Stalkinghandlungen hat sich eine multiprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Hilfsnetzen bewährt. Stalkingopfer sollten darin bestärkt werden, frühzeitig die Polizei und einen rechtlichen Beistand zu konsultieren. Soweit psychische Störungen oder physische Beeinträchtigungen geäußert werden oder wahrnehmbar sind, sollte die psychiatrische Betreuung angeregt bzw. empfohlen werden.

Sinnvoll erscheint auch die Vermittlung von Betroffenen in Selbsthilfegruppen, sofern vorhanden. Gegebenenfalls sollte zur Unterstützung die aktive Vermittlung in andere Hilfenetze erfolgen. Sollte eine Gerichtsverhandlung mit dem Stalker/der Stalkerin anstehen, ist zu beachten, dass für die Betroffenen ein derartiges Zusammentreffen mit dem Stalker/der Stalkerin mit großen seelischen Belastungen verbunden ist. Eine erneute Konfrontation mit dem Täter/der Täterin und Befürchtungen, dass ihre Glaubwürdigkeit durch das Gericht oder mitwirkende Professionen in Frage gestellt wird, führen dazu, dass sich starke Verunsicherungen und Ängste aufbauen können oder diese aufrechterhalten.

Daher ist eine sozialpädagogische Prozessbegleitung sowohl in Zivilverfahren als auch in Strafverfahren sinnvoll. Eine weitergehende spezifische Beratung zum Ablauf der Verhandlung oder zu den Rechten als Zeuge und den Möglichkeiten einer anwaltlichen Beratung kann vorhandene Informationsdefizite abbauen und mehr Sicherheit geben.

multiprofessionelle Zusammenarbeit

8. Hilfseinrichtungen

In Mecklenburg-Vorpommern haben die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking, die Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten und der WEISSE RING Erfahrungen in der Unterstützung von Stalkingopfern.

Interventionsstellen

Die Interventionsstellen leisten Krisenintervention und bieten Beratung für Opfer (Frauen und Männer) von häuslicher Gewalt und Stalking im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt an. Die Interventionsstellen leisten psychosoziale Beratung und rechtliche Unterstützung. Die Interventionsstellen kooperieren eng mit Polizei und Justiz, Jugendämtern, Frauenhäusern und anderen Beratungsstellen, um den Schutz

ggf. Vermittlung in andere

Hilfsnetze



8. Hilfseinrichtungen

und die Unterstützung der Opfer zu realisieren. In Fällen häuslicher Gewalt werden ihnen die Daten der Opfer nach Polizeieinsätzen übermittelt und die Interventionsstelle nimmt pro-aktiv Kontakt zum Opfer auf, um Unterstützung anzubieten.

In den Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern sind Sozialpädagoginnen und Juristinnen als Beraterinnen beschäftigt. Die Beratung findet in der Beratungsstelle, in der Häuslichkeit oder einem anderen geschützten Ort statt. Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym.

Die Standorte der Interventionsstellen sind: Anklam, Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund (Erreichbarkeiten in Anlage 4).

Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten

Die Beratung erfolgt kostenlos, streng vertraulich und auf Wunsch anonym, unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet wurde oder nicht. Das Hilfsangebot umfasst u. a. die psychosoziale Kurz- und Langzeitberatung, Information über Rechte als Opfer einer Straftat von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung, Information über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, Zeugenbetreuung und Opferbegleitung sowie die Weitervermittlung an andere Fachdienste. Nach telefonischer Absprache sind auch Hausbesuche möglich (Erreichbarkeiten in Anlage 4).

WEISSER RING

Die Hilfsmöglichkeiten des WEISSEN RINGS sind vielfältig und werden in jedem einzelnen Fall auf die besondere persönliche Situation des Opfers abgestimmt. Die Hilfe ist kostenlos und an keine Mitgliedschaft im Verein gebunden. In Mecklenburg-Vorpommern sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter des WEISSEN RINGS in 17 Außenstellen organisiert. (Erreichbarkeiten in Anlage 4, kostenlose Opferhotline täglich von 7.00 bis 22.00 Uhr unter Tel.: 0800 0800 343).

So hilft der WEISSE RING:

- Menschlicher Beistand und persönliche Betreuung nach der Straftat,
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden,
- Begleitung zu Gerichtsterminen,
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen,
- Unterstützung bei materiellen Notlagen im Zusammenhang mit der Straftat, u. a. durch:
- Beratungsscheck für eine kostenlose Erstberatung bei einem frei gewählten Anwalt,
- Übernahme weiterer Anwaltskosten, insbesondere zur Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche (zum Beispiel nach dem Opferentschädigungsgesetz) und zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt),
- Beratungsscheck für eine kostenlose psychotraumatologische Erstberatung bei seelischen Belastungen infolge einer Straftat,
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Familien in bestimmten Fällen,
- Finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen.

Anwaltschaft

Über die Rechtsanwaltskammer M-V, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 - 5119600, Email: info@rak-mv.de können die Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Schwerpunkt Opferrecht erfragt werden.

Polizeidienststellen

Die Polizei ist im Rahmen der Gefahrenabwehr gehalten, wirksam eine Gefahreneinschätzung für das Opfer vorzunehmen. Dazu sind umfassende Ermittlungen, sowohl für den Schutz des Opfers als auch zur Strafverfolgung erforderlich. Die Erreichbarkeiten der Polizeidienststellen des Landes M-V sind auf der Internetseite www.polizeimv.de zu finden.

9. Polizei

Die Verhütung und die Abwehr von Gefahren sowie die Strafverfolgung sind zentrale Aufgaben der Landespolizei.

Weil Stalking die Lebensführung der Opfer wesentlich beeinträchtigen kann, haben diese ein besonderes Interesse daran, dass die Nachstellungen sofort aufhören. Hierzu können neben den einzuleitenden strafrechtlichen Maßnahmen insbesondere auch die Mittel und Methoden der polizeilichen Gefahrenabwehr beitragen.

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landespolizei existiert seit 2009 ein "Stalking-Erlass" als Handlungsanleitung für den Umgang mit diesem speziellen Phänomen. Ergänzend dazu zeigt der Fortbildungsbrief der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern 4/2010 konkrete Beispiele für die erforderliche Verzahnung von gefahrenabwehrenden und strafverfolgenden Maßnahmen der Polizei sowie deren praktische Umsetzungsmöglichkeiten auf. Für das polizeiliche Handeln in Fällen von Stalking ergeben sich daraus folgende Schwerpunkte:

9.1 Risikoanalyse

Um angemessen agieren zu können, nimmt die Polizei eine systematische Risikoanalyse vor. Dabei wird sowohl die jeweilige Situation des Opfers als auch das Verhalten des Tatverdächtigen oder der Tatverdächtigen (siehe Ziffer 4 Risikoindikatoren bei Stalking) bewertet. Zur sachgerechten Beurteilung des Sachverhalts ist die Polizei daher in besonderem Maße auf die Mitarbeit der Opfer angewiesen.

Um bei der Risikoanalyse einen einheitlichen Standard gewährleisten zu können, wurden dazu ergänzend auch Checklisten (siehe Anlagen 7 und 8) erstellt. Anhand dieser Einschätzung trifft die Polizei dann geeignete (Sofort-) Maßnahmen. Die polizeiliche Risikoanalyse erfolgt in der Regel bei der Anzeigenaufnahme.

9.2 Gefährderansprache/-anschreiben oder sonstige Maßnahmen

Zur Bekämpfung von Stalking nutzt die Landespolizei unter Berücksichtigung der einzelfallbezogenen Lagebewertung konsequent die gefahrenabwehrrechtlichen Möglichkeiten des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V, Anlage 3). Als besonders zielführend hat sich eine zeitnah durchgeführte Gefährderansprache bewährt. Ziel der Gefährderansprache ist es, dem Störer oder der Störerin unmissverständlich zu verdeutlichen, dass sein oder ihr Verhalten normabweichend und strafbar sein kann. Praktisch sieht die Gefährderansprache so aus, dass ein Polizeibeamter oder eine -beamtin die betreffende Person aufsucht und ihr oder ihm mündlich und/oder schriftlich (siehe Anlage 6, Muster Gefährderanschreiben) die strafrechtlichen Aspekte ihres oder seines Handelns erläutert. Zusätzlich zu einer Gefährderansprache oder einem Gefährderanschreiben kann zum Beispiel aber auch ein Betretungsoder Aufenthaltsverbot zum Schutz des Opfers ausgesprochen werden. Die Überwachung der Einhaltung von polizeilichen oder auch von gerichtlichen Anordnungen kann zum Beispiel durch einen konkret für den Einzelfall formulierten Streifenauftrag unterstützt werden.

9.3 Anzeige

Die polizeiliche Anzeige kann gerade im Frühstadium des Stalkings nur selten wegen § 238 Strafgesetzbuch (Anlage 1) gefertigt werden, da die Voraussetzungen für diesen erfolgsqualifizierten Tatbestand zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht erfüllt sind. In Frage kommende Straftatbestände sind dann zum Beispiel Hausfriedensbruch, Beleidigung, üble Nachrede, Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, die Verletzung des Briefgeheimnisses, die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen oder auch ein Verstoß gegen § 4 Gewaltschutzgesetz.



SOG, "Stalking-Erlass" und Fortbildungsbrief regeln polizeiliches Handeln

auf Mitarbeit der Opfer angewiesen

kostenlos, vertraulich

und anonym



vernetztes Fallmanagement

Strafantrag stellen

9. Polizei

9.4 Information und Beratung des **Opfers**

Zudem händigt die Polizei den Betroffenen das "Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren" des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern aus. Dieses informiert allgemein über die Rechte, die den Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen und gibt Auskunft, wo die Betroffenen weitere rechtliche Auskünfte erhalten können.

Unter Berücksichtigung des besonderen Informationsbedarfs von Stalking-Opfern händigt die Polizei spezielle Informationsblätter zum Opferverhalten und mit Hinweisen auf Beratungsangebote der örtlichen Fachberatungsstellen (zum Beispiel Informationsblatt für Betroffene, Anlage 4) aus.

Zur Strafverfolgung ist in der Regel eine umfangreiche Beweissicherung des einzelnen Stalking-Falles erforderlich, die nur unter aktiver Mitwirkung der Stalking-Betroffenen erstellt werden kann. Die Polizei leitet die Betroffenen an, Ort, Zeit, Art und Weise der Belästigung sowie die jeweilige persönliche Beeinträchtigung wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren und rät fallabhängig zu geeigneten eigenen Maßnahmen (zum Beispiel gem. Ziffer 3 der Anlage 4).

Um mutmaßliche bzw. zukünftige Stalkende möglichst frühzeitig auch mit juristischen Mitteln zu bremsen, fordert die Polizei die Opfer grundsätzlich auf, einen Strafantrag für alle in Frage kommenden Delikte zu stellen.

9.5 Zusammenarbeit der Polizei mit Fachberatungsstellen

Dem Wunsch einzelner Opfer nach konkreter Vermittlung an eine bestehende Fachberatungsstelle Rechnung tragend, werden die Daten des Opfers mit dessen Zustimmung an eine örtliche Fachberatungsstelle weitergeleitet (Adressen in Anlage 4). Im Ausnahmefall, wenn ein Opfer dieser Datenübermittlung nicht zustimmt, wird darüber hinaus im Rahmen des vernetzten Fallmanagements im konkreten Einzelfall geprüft, ob aus gefahrenabwehrenden Gründen die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an eine Interventionsstelle gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 SOG M-V vorliegen.

In Bezug auf die Datenübermittlung ist zwischen Stalking und Häuslicher Gewalt zu differenzieren. Stalking von ehemaligen Ehe- und Lebenspartnern/ -partnerinnen wird nach Beendigung der Beziehung dann als Häusliche Gewalt betrachtet, wenn das Stalking innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Beziehung erfolgt. Eine Weitergabe personenbezogener Daten des Stalking-Opfers von der Polizei an die zuständige Interventionsstelle erfolgt in diesen Fällen entsprechend der geltenden Regelung für den Bereich der Häuslichen Gewalt. Neben den Opferdaten leitet die Polizei der jeweiligen Interventionsstelle dann auch einen Bericht zu. Setzt das Stalken erst später als sechs Monate nach Ende einer Beziehung ein, so ist nicht mehr von Häuslicher Gewalt auszugehen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten des Stalking-Opfers von der Polizei an die Fachberatungsstellen gilt in diesem Fall die im vorgenannten Absatz erläuterte Regelung. Dieses Verfahren wurde mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt.

Zudem können Fachberatungsstellen und Polizei – soweit erforderlich – ihre Handlungen im konkreten Einzelfall aufeinander abstimmen.

9.6 Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in der Landespolizei

Um die Bearbeitung von Vorkommnissen aus dem Phänomenbereich "Beziehungsgewalt" (einschl. Stalking) in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern stärker zu standardisieren, wurde

9. Polizei

Ende 2009 pro Kriminalkommissariat jeweils ein Ermittler oder eine Ermittlerin mit besonderer Spezifik als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin benannt. Dieser oder diese fungiert in

den Dienststellen einerseits als Multiplikator/Multiplikatorin, aber auch als Bindeglied zu den örtlichen Fachberatungsstellen und Hilfseinrichtungen.

10. Zivil- und Strafrecht

Der Schutz vor Gewalthandlungen und unzumutbaren Belästigungen sowie die konsequente Verfolgung von Straftaten erfordert einen kombinierten Einsatz polizeirechtlicher, strafrechtlicher und zivilrechtlicher Instrumente. Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung erfolgen Maßnahmen der Ermittlungsbehörden auf gesetzlicher Grundlage des Polizeirechts bzw. der Strafprozessordnung.

10.1 Außergerichtliche Intervention

Juristisch gesehen ist Stalking kein Rechtsbegriff. Im § 238 Strafgesetzbuch ist von beharrlicher Nachstellung die Rede und auch dieser Begriff ist unbestimmt (Anlage 1). Aus diesem Grund können sich schwierige Abgrenzungsfragen ergeben, ob das vorliegende Verhalten den Tatbestand des Stalkings erfüllt oder nicht. Es ist daher ratsam, sich an einen erfahrenen Rechtsanwalt/eine erfahrene Rechtsanwältin zu wenden. Diese sind dafür ausgebildet, rechtmäßiges und rechtswidriges Verhalten zu unterscheiden und können aus der breiten Palette von rechtlichen Möglichkeiten die im konkreten Fall effektivste auswählen. Finanzielle Hindernisse können durch Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach dem Beratungshilfegesetz überwunden werden.

Die Stalkingopfer können beim Amtsgericht nach dem Beratungshilfegesetz einen Beratungshilfeschein beantragen und sich vom Rechtsanwalt oder von der Rechtsanwältin des Vertrauens beraten lassen. Der rechtliche Beistand wird dann mit dem Opfer auch die weitere Finanzierung des Mandats be-

sprechen und gegebenenfalls für ihn die notwendigen Anträge stellen. In vielen Fällen können die Anwaltskosten dem Stalker oder der Stalkerin aufgebürdet werden.

10.2 Zivilrecht

Das Zivilrecht bietet verschiedene Möglichkeiten des Schutzes von Stalkingopfern im Gewaltschutzgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Im Zivilverfahren muss das Opfer auf eigene Initiative bei dem zuständigen Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmaßnahmen stellen. Die notwendigen Beweise für das Verfahren muss das Opfer selbstständig vorbringen. Verstößt der Täter oder die Täterin gegen eine vom Opfer erwirkte gerichtliche Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, liegt ein Straftatbestand vor, der von den Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) verfolgt und im Falle einer Klageerhebung vor dem Strafgericht verhandelt wird.

Als Abwehrmaßnahme gegen Stalking kommt insbesondere eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz in Betracht. Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das Gericht kann dem bzw. der Stalkenden zum Beispiel verbieten, Kontakt mit der betroffenen Person aufzunehmen. Verstößt der Stalkende gegen ein solches Verbot, macht er bzw. sie sich nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar. Für einen

Anordnung von Schutz-

maßnahmen beantragen

Beratungs- und Prozesskostenhilfe nutzen



schriftliche Anodnung erforderlich

Einstweilige Verfügung möglich

10. Zivil- und Strafrecht

effektiven Schutz ist es wichtig, möglichst sorgfältig auszuwählen und zu beschreiben, welches konkrete Verhalten dem Täter oder der Täterin verboten werden soll. In dringenden Fällen kann die Entscheidung des Gerichtes im Wege der einstweiligen Anordnung ergehen. Eine Ausfertigung der Entscheidung sollte der örtlichen Polizeidienststelle zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übersandt werden. Falls die oder der Stalkende die Anordnung des Gerichtes missachtet, sind eine sofortige Strafanzeige und ein Hilfeersuchen an die Polizei geboten. Die Missachtung der gerichtlichen Anordnung stellt regelmäßig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. In diesen Fällen ist die Polizei zum Einschreiten berechtigt. Zudem kann der Stalker oder die Stalkerin im Wege der Unterlassungsklage in Anspruch genommen werden.

Das Opfer kann den Antrag allein bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts oder mit Unterstützung einer Beratungseinrichtung oder mit anwaltlicher Hilfe stellen. Ein Problem für die Betroffenen besteht darin, dass ein Klageverfahren (Klage auf Unterlassung) unter Umständen mehrere Monate dauert bis eine Entscheidung ergeht, so dass sie in dieser Zeit ggf. weiteren Belästigungen und Gewalthandlungen ausgesetzt sind.

Daher kann im Rahmen eines Eilverfahrens eine zeitnahe richterliche Entscheidung über Schutzanordnungen (im Rahmen eines Eilverfahren eine "Einstweilige Anordnung" beim Familiengericht - mit anschließendem Hauptsacheverfahren oder eine "Einstweilige Verfügung" beim Zivilgericht ohne Hauptsacheverfahren) herbeigeführt werden. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Opfer häufig bei der Antragstellung keine oder nicht ausreichende Beweise gegen den Täter/die Täterin vorlegen können. Hier sind die Polizei und die Interventionsstelle gefordert, fachkompetent Maßnahmen

und Hinweise für eine sachgerechte Beweisführung zu empfehlen (Aufzeichnungen, Stalking-Tagebuch, polizeiliche Dokumentationen, Zeugenangaben, etc.). Folgt das Gericht dem Antrag des Opfers, so muss die schriftliche Anordnung/Verfügung dem Täter oder der Täterin rechtswirksam (im Parteibetrieb durch einen Gerichtsvollzieher) zugestellt werden. Somit ist das Opfer für die wirksame Zustellung (durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers) verantwortlich. Mit dieser beschriebenen Verfahrensweise der Zustellung wird der rechtlich geforderte Zustellungswille des Opfers erkennbar. Eine nur mündliche Weitergabe des Inhalts an den Täter oder die Täterin oder die Übermittlung durch die Polizei reichen hier nicht aus und stehen der geforderten "Zustellung im Parteibetrieb" nicht gleich.11

In akuten Gefährdungsfällen können die "Einstweiligen Anordnungen" des Familiengerichts bereits bei Übergabe an die Geschäftsstelle, also vor der Bekanntgabe an den Täter oder die Täterin in Kraft gesetzt werden (zum Beispiel wenn dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist). "Einstweilige Verfügungen" durch ein Zivilgericht werden grundsätzlich erst mit der Zustellung an den Täter oder die Täterin gültig. Empfehlenswert ist deshalb, bei Antragstellung bereits die Zustellung der Anordnung/Verfügung durch den Gerichtsvollzieher mit zu beantragen.

Als mildere Alternative zur Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz kommt in Ausnahmefällen eine private Intervention in Betracht. Durch Stalking können Rechte des Opfers, insbesondere dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, verletzt sein. Die betroffene Person verlangt von dem Stalker oder der Stalkerin, dass er bzw. sie eine schriftliche Unterlassungserklärung abgibt, die mit einer erheblichen Vertragsstrafe (zum Beispiel 2000,−€) bewährt

10. Zivil- und Strafrecht

ist. Auch hier kommt es darauf an, das Fehlverhalten möglichst genau zu bezeichnen. Es ist ratsam, das Anschreiben an den Stalker oder die Stalkerin durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin verfassen zu lassen. Sofern der Stalker oder die Stalkerin auf dieses Schreiben nicht in angemessener Frist reagiert, ist Klage geboten.

10.3 Strafrecht

Bei einer einzelnen Belästigung sind oftmals lediglich allgemeine Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) mit geringem Strafmaß verwirklicht, die nicht selten zu Einstellungen oder lediglich zu Verurteilungen von Einzeltaten führen.

Falls diese Einzelhandlung durch die Polizei nicht als strafbare Handlung klassifiziert wird bzw. die Handlungen nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen, bleibt dem Opfer dann nur die Möglichkeit, über den Zivilrechtsweg gerichtlich Anordnungen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (Anlage 2) zu beantragen. Verstöße gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz Straftaten dar, die zur Anzeige gebracht werden können.

Mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen"12 zum 31.03.2007 werden nunmehr Handlungen unter Strafe gestellt, durch die Personen durch "unbefugtes" und "beharrliches Nachstellen" die räumliche Nähe des Opfers aufsuchen, durch Verwendung von Kommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu ihm herstellen oder zum Beispiel unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen oder Dienstleistungen in Auftrag geben. Damit ist erstmals im deutschen Strafrecht ein Straftatbestand geschaffen worden, der auf das Phänomen Stalking explizit eingeht und die vielfältigen Erscheinungsformen in ihrer Komplexität beachtet.

Eine typische Folge von Stalkinghandlungen ist die massive Beeinträchtigung der Freiheitssphäre des Opfers. Daher ist der neue Tatbestand (Anlage 1) im 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Abschnitt mit Straftaten gegen die persönliche Freiheit) eingegliedert worden.

Das Grunddelikt (§ 238 Absatz 1 StGB) ist ein Privatklage- und Antragsdelikt (§ 374 Strafprozessordnung [StPO]). Das heißt, die Tat wird nur auf Antrag des Opfers verfolgt, es sei denn, die Staatsanwaltschaft hält wegen des besonderen öffentlichen Interesses eine Strafverfolgung von Amts wegen für geboten. Der Strafrahmen des Grunddelikts liegt bei einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Bei den Qualifizierungstatbeständen (§ 238 Absatz 2 und 3 StGB) handelt es sich um Offizialdelikte, die von Amts wegen verfolgt werden. Einhergehend mit dem neuen Gesetz ist für die Anwendung qualifizierter Fälle nach § 238 Absatz 2 und 3 StGB der Katalog der Anlasstaten in § 112a Absatz 1 Nummer 1 StPO (Haftgrund der Wiederholungsgefahr) erweitert worden. Damit wird in bestimmten Gefährdungssituationen eine Deeskalationshaft für den Täter/die Täterin möglich. Weiterhin ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Opfern beharrlicher Nachstellungen die Möglichkeit eröffnet worden, sich dem Strafverfahren als Nebenkläger oder Nebenklägerin anzuschließen (§ 395 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e StPO). Das Opfer erhält mit dieser Rechtsstellung eine umfassende Beteiligungsbefugnis in dem Verfahren und bekommt Gelegenheit, seine schutzwürdigen Interessen wahrzunehmen, darzustellen und zu verteidigen (zum Beispiel durch Akteneinsicht über anwaltliche Vertretung, Beantragung eigener Beweismittel, Fragerecht an den Angeklagten, Anwesenheitsrecht während der Verhandlungen etc.).



Privatklage- und Antragsdelikt

Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

Nebenklage möglich

11 BGH 5 StR 536/06

¹² BGBl. I 2007, S. 354

§ 238 StGB - Nachstellung¹³

(in Kraft seit 31.03.2007)

- 1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
 - 1. seine räumliche Nähe aufsucht,
 - unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
- unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
- 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
- 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt,

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 2) Auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- 3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren.
- 4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, das die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

1. Rechtsgut = individueller Lebensbereich (Schutz der Handlungs- und Entschließungsfreiheit des Opfers)

2. systematische Einordnung vor Freiheitsberaubung und Bedrohung

3. Erfolgsdelikt ("...dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt") Problem: Bestimmtheitsgrundsatz

Eine **Beeinträchtigung** der Lebensgestaltung liegt vor, wenn das Opfer nicht mehr so leben kann wie zuvor.

Schwerwiegend ist sie, wenn es sich um gravierende und ernstzunehmende Beeinträchtigungen handelt, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen erheblich hinausgehen (BT-Dr 16/3641 S. 31) z. B.

- Wechsel des Arbeitsplatzes
- Verlassen der Wohnung nur noch in Begleitung Dritter oder
- Installation einer Fangschaltung zum Zwecke der Beweissicherung

Tathandlungen des Absatz 1:

genaue Definitionen in Nr. 1 bis 4 , Voraussetzung aller 5 Tathandlungen:

- **1. Unbefugt**, d. h. weder gesetzlich erlaubt (Bsp. Vollstreckungsversuche des Gerichtsvollziehers), privatrechtlich befugt (Kontakt auf Grund Umgangsregelung) noch mit Willen oder Einverständnis des Opfers
- 2. beharrlich (= unbestimmter Rechtsbegriff): nicht bloß durch wiederholtes oder andauerndes Verhalten gekennzeichnet sondern eine bestimmte Haltung oder innere Einstellung des Täters tritt hinzu. In der Tatbegehung muss eine besondere Hartnäckigkeit und gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem geäußerten Willen des Opfers zum Ausdruck kommen. Es ist keine Mindestanzahl von Wiederholungen erforderlich.
- H. Nimtz in Kriminalistik-Skript: Strafrecht 2007 S. 493 oder Lackner / Kühl StGB 26. Auflage § 238 Rn. 3)

Nr. 1: seine räumliche Nähe aufsucht

 gezielte physische Annäherung an das Opfer in optischer Wahrnehmbarkeit (z.B. durch Auflauern, Verfolgen, Vor-dem-Haus-Stehen; nicht zufällige zeitgleiche Anwesenheit wie z.B. Warten an der Bushaltestelle)

Nr. 2: unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht

 z. B. mittels Telefon, SMS, E-Mail, Briefe, Nachrichten an Windschutzscheibe etc., Dritte sind z.B. Arbeitskollegen/Freunde

Nr. 3: unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem in Kontakt zu treten

 z. B. Annonce angeblicher sexueller Dienstleistungen, irrelevant ist, ob die Anzeige im Namen des Täters oder des Opfers aufgegeben wird, entscheidend ist, dass sie Dritte veranlasst, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen

Nr. 4: ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht

 abzugrenzen von § 241 StGB (Bedrohung mit Verbrechen). Es genügt, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll; ob der Täter sie verwirklichen kann oder will, ist ohne Bedeutung (Tröndle/Fischer, StGB, 49. Auflage, § 241 Rdnr. 3).

Nr. 5 eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

 Auffangtatbestand sog. Öffnungsklausel Gemeint ist eine Nachstellung, die nicht in Nr. 1-4 normiert ist und ebenfalls eine Angriffsform auf den individuellen Lebensbereich ist. Schwere und Häufigkeit muss sich dabei an den normierten Varianten orientieren, um ihren Handlungsund Erfolgsunwert gleichzukommen. Bedingter Vorsatz reicht aus (manche Verhaltensweisen verlangen aber gezieltes Vorgehen wie z. B. Nr.1)

• Versuch des Vergehens nach Absatz 1 = straflos

Qualifikationstatbestände:

Absatz 2 enthält zwei Gefahr-Qualifikationen: Tod oder schwere Gesundheitsschädigung z. B. ernste langwierige Krankheit oder Verlust der Arbeitsfähigkeit;

Vorsatz ist erforderlich:

Die Tat ist ein Vergehen, der Versuch ist nicht strafbar.

Absatz 3 Erfolgsqualifikation = Tod

Bsp: Das Opfer wird zum Suizid getrieben oder kommt auf der Flucht vor dem Täter um, auch Angehörige oder nahe stehende Personen. Voraussetzung ist das vom Täter erzwungene verständliche Panikverhalten. (aus Rspr. Zu § 227: BGHSt 48, S. 34)

Die Tat ist ein Verbrechen, der Versuch damit strafbar.

§ 238 StGB Nachstellung prozessuale Auswirkungen¹⁴

- 1. § 238 Absatz 1 StGB = Privatklagedelikt gemäß § 374 Absatz 1 Nr. 4 a StPO)
- 2. § 238 Absatz 1 StGB = Antragsdelikt
- 3. Nebenklagedelikt nach § 395 Absatz 1 Nr. 1 StPO
- 4. In Qualifikationsfällen des § 238 Absatz 2 bis 4 StGB besteht die Möglichkeit der Haft wegen Wiederholungsgefahr (§ 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO) sog. Eskalations-Untersuchungshaft um "vorhersehbaren schwersten Straftaten gegen Leib und Leben vorzubeugen" (BT-Dr 16/3641 S. 32)
- 5. Mehrere verwirklichte Tatalternativen des Absatz 1 gelten als eine Tat, zu beachten ist daher der Strafklageverbrauch

¹⁴ Rusch, S. (2007). Stalking: Umgang mit dem Phänomen – Grundlagen; Leitlinien für die Ausbildung in allen Praxisbereichen. Bremen: Niebank-Rusch-Verlag.

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen

(Gewaltschutzgesetz – GewSchG)15

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

- 1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
- 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
- 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält.
- 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen.
- 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
- 1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
- 2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
- b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

¹⁵ Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellung sowie zur Erleichterung der Überlassung von Ehewohnungen vom 11. 12. 2001 (BGBl. I S. 3513)

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,
- 1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
- 2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
- 3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.
- (4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von § 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Erläuterungen zum Gewaltschutzgesetz:

Schutzanordnungen (§ 1 GewSchG)

§ 1 GewSchG regelt die Befugnis der Zivilgerichte, bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der (physischen und psychischen) Gesundheit oder der Freiheit einer Person, die zur Abwendung weiterer Verletzungen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Im Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Erlass von Schutzanordnungen auch bei Drohungen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit möglich ist oder wenn eine Person widerrechtlich

- 4. in die Wohnung/oder befriedetes Besitztum einer anderen Person eindringt oder
- 5. eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen ihren aus-

drücklichen Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Die Belästigung muss gegen den ausdrücklichen und unmissverständlich ausgedrückten Willen des Opfers geschehen (zu empfehlen sind hier schriftliche, per Einschreiben/Rückschein übermittelte Unterlassungsaufforderungen). Die Anwendung erfasst sowohl Fälle häuslicher Gewalt und Stalking durch (Ex-) Partner als auch Bereiche, in denen zwischen Täter und Opfer keine persönliche Beziehung besteht oder bestanden hat.

Abs. 1 Nr. 1-5 beinhaltet einen (nicht abschließenden) Katalog von möglichen Schutzanordnungen. Darüber kann das Gericht je nach Einzelfall auch andere Schutzanordnungen erlassen, um den vielfältigen Gefährdungs- und Bedrohungssituationen der Opfer Rechnung zu tragen.

Beispielsweise darf der Stalker:

- 4. keinen Kontakt mehr zu der betroffenen Person aufnehmen, weder persönlich, noch per SMS oder Telefon oder E-Mail etc.,
- 5. sich nur bis auf einen festgelegten Mindestabstand in die Nähe des Opfers/dessen Wohnung begeben,
- 6. sich nicht mehr an vom Opfer häufig besuchten Orten aufhalten (z. B. Fitnessstudio, Arbeitsplatz, Kinderspielplatz, etc.)
- 7. bestimmte Verhaltensweisen des Einzelfalls nicht mehr so ausüben

Die Anordnung muss grundsätzlich vom Opfer beantragt werden, ein Eingreifen von Amts wegen ist nicht möglich. Schutzanordnungen sind im Regelfall zeitlich befristet, unbefristete Anordnungen sind im Einzelfall bei ganz erheblichen Verletzungen möglich.

Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG)

§ 2 GewSchG schafft dem Opfer einen einklagbaren Anspruch auf die Überlassung der mit dem Täter gemeinsam genutzten Wohnung. Voraussetzungen dafür sind Gewalthandlungen des Täters (z. B. Körperverletzung, Gesundheitsbeschädigung, Freiheitsberaubung) sowie die Drohung mit Gewalt, wobei ein weiteres Zusammenleben für das Opfer eine "unbillige Härte" darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt u. a. vor, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern gefährdet ist (§ 2 VI GewSchG).

11. Anlagen: Anlage 2 - Gewaltschutzgesetz - GewSchG

Rechtsfolge: Der Wohnungsüberlassungsanspruch gewährt nur im Verhältnis zum Täter eine Nutzungsbefugnis, greift aber nicht in bestehende Miet- oder Nutzungsverhältnisse mit Dritten ein. Bei Miteigentum oder Mitmietern muss eine zeitliche Befristung der alleinigen Wohnungsüberlassung erfolgen (i. d. R. 6 Monate).

§ 1361b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Eine Wohnungszuweisung kann auch nach dem Familienrecht i. S. d. § 1361b BGB beantragt werden. Voraussetzung ist hier allerdings, dass es sich bei den Parteien um Eheleute handelt. Hier ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen die familiengerichtliche Anordnung nach § 1361b BGB jedenfalls nicht strafbewehrt ist.

Zuständigkeiten, Antragsweg und Kosten

Mit dem am 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind Gewaltschutzsachen, d. h. Verfahren nach den §§ 1 und 2 GewaSchG, ausschließlich Familiensachen (§ 111 Nr. 6 FamFG). In Bezug auf die örtliche Zuständigkeit des Gerichts hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein Wahlrecht.

Ausschließlich zuständig ist nach Wahl der Antragstellerin oder des Antragstellers

- 1. das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde.
- das Gericht, in dessen Bezirk sich die gemeinsame Wohnung der Antragstellerin und des Antragsgegners befindet oder
- 3. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 211 Nr. 1 3 FamFG).

Antragsweg

Die Inanspruchnahme dieser zivilrechtlichen Möglichkeiten kann nur auf Initiative des Opfers erfolgen, d. h. das Opfer muss beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf "Erlass einer Schutzanordnung" nach § 1 GewSchG (und/oder Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG) stellen. Es kann den Antrag allein bei der Rechtsantragstelle des zuständigen Gerichts oder mit Unterstützung einer Beratungseinrichtung oder mit anwaltlicher Hilfe stellen. Ein Problem für die Betroffenen besteht darin, dass ein Klageverfahren (Klage auf Unterlassung) u. U. mehrere Monate dauert bis eine Entscheidung ergeht, so dass sie in dieser Zeit ggf. weiteren Belästigungen und Gewalthandlungen ausgesetzt sind. Daher kann im Rahmen eines Eilverfahrens eine zeitnahe richterliche Entscheidung über Schutzanordnungen (im Rahmen eines Eilverfahren eine "Einstweilige Anordnung" beim Familiengericht – mit anschließendem Hauptsacheverfahren) herbeigeführt werden.

Ein Problem besteht darin, dass Opfer häufig bei der Antragstellung keine oder zumindest nicht ausreichende Beweise gegen den Täter vorlegen können. Hier ist die Polizei gefordert, fachkompetent Maßnahmen und Hinweise für eine sachgerechte Beweisführung zu empfehlen (Aufzeichnungen, Stalking-Tagebuch, polizeiliche Dokumentationen, Zeugenangaben, etc.).

Folgt das Gericht dem Antrag des Opfers, so muss die schriftliche Anordnung dem Täter rechtwirksam, i. d. R. durch den Gerichtsvollzieher, zugestellt werden. Somit ist das Opfer für die wirksame Zustellung durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers verantwortlich. Mit dieser beschriebenen Verfahrensweise der Zustellung wird der rechtlich geforderte Zustellungswille des Opfers erkennbar. Eine nur mündliche Weitergabe des Inhalts an den Täter oder die Übermittlung durch die Polizei reichen hier nicht aus.

In akuten Gefährdungsfällen können die "Einstweiligen Anordnungen" des Familiengerichts bereits bei Übergabe an die Geschäftsstelle, also vor der Bekanntgabe an den Täter in Kraft gesetzt werden, z. B. wenn der Aufenthaltsort des Täters nicht bekannt ist. "Einstweilige Verfügungen" durch ein Zivilgericht werden grundsätzlich erst mit der Zustellung an den Täter gültig.

Die Beschreitung des Zivilrechtswegs ist für das Opfer (Antragsteller) mit Kosten verbunden. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Streitwert und wird vom Gericht festgelegt. Ist es dem Opfer finanziell nicht möglich die Kosten zu tragen, kann vorab ein Antrag auf Prozesskostenhilfe (§ 397a StPO) beantragt werden. Für die Darlegung der finanziellen Situation müssen Nachweise vorgelegt werden, und das Gericht entscheidet danach über die Gewährung einer Prozesskostenübernahme.

Strafandrohung bei Verstößen gegen Schutzanordnungen (§ 4 GewSchG)

Ist eine entsprechende Schutzanordnung (nach § 1 Abs. 1 GewSchG) ergangen und dem Täter zugestellt worden oder im Eilverfahren in Kraft gesetzt worden, so ist jeder Verstoß gegen die im Beschluss festgelegten Anordnungen eine Straftat nach § 4 GewSchG und damit ein Offizialdelikt mit Strafandrohung zu Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Anlage 3 – Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern – SOG M-V – Auszug

Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern SOG M-V – Auszug¹⁶

zu polizeilichen Maßnahmen bei Stalking

§ 13 SOG M-V, Allgemeine Befugnisse

Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 50 Abs. 1 Ziffer 1 SOG M-V, Vorladung (Auszug)

- (1) Eine Person kann schriftlich vorgeladen werden, wenn
- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Ordnungsbehörden oder der Polizei erforderlich sind, oder

§ 52 SOG M-V, Platzverweisung (Auszug)

- (1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten.
- 3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr bis zu einer Dauer von zehn Wochen untersagt werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Das Gebot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. ...

§ 55 SOG M-V, Gewahrsam von Personen (Auszug)

(1) Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies

• • •

2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass

a) sie die Begehung der Tat angekündigt ... hat

- c) sie bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten als Störer angetroffen worden ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist,
- 3. unerlässlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren
- 5. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach \S 52 durchzusetzen.

GVOBI. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687, 720)

Schutzmöglichkeiten, begleiten Sie gegebenenfalls zu Behörden und vermitteln Sie bei speziellen Problemen an geeignete Einrichtungen weiter. Die Beratung wird kosgegen häusliche Gewalt und der WEISSE RING Erfahrunfür Betroffene von Straftagen in der Unterstützung von Stalkingopfern. Diese Einwird unabhängig davon gewährt, ob eine Strafanzeige erstattet wurde und ist auf Wunsch anonym. Für Frauen als Opfer von Stalking bieten in besonders aten Sie zu rechtlichen und praktischen gefährlichen Situationen die Frauenhäuser sichere Unenlos und vertraulich angeboten. Die Unterstützung erkunft und Unterstützung.

Adressen

centic ciligenger 18055 Rosto Tel.: 03 81

1053 Schwerin 11. 03 85 - 5 55 88 33 tterventionsstelle@awo-schwerin. www.awo-mv.de/index.php?id= - 5 58 43 84

nsstelle Stralsur mann-Ring 55 30 77 50

Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten

ferhilfe Rostock fe für Opfer von Straftaten 4 90 74 60

.: 0 39 71 - 24 25 46 .anklam@freenet.de vw.ist-anklam.de/

)53 Schwerin : 03 85 - 5 50 75 00 atungsstelle@ej-sn.d

WEISSER RING

WEISSEN RINGS in 17 Außens organisiert. Der Kontakt zur z digen Außenstelle kann vermi

19053 Schwerin Tel.: 03 85 - 5 00 76 60 Fax: 03 85 - 5 00 76 61 Ibmeckpom@weisser-ring.de ecklenburg-Vorpor szartstraße 8 WEISSER RING e. V.

ara" Kontakt- u. Beratungsstelle Opfer häuslicher Gewalt Waren el.: 0 39 91 - 16 51 11 rst-klara@web.de aße 35

Ludwigsluster augusey, 19370 Parchim Tel.: 0 38 71 - 26 59 77 KBST-AWO-PCH@web.d

alking des Landesrates für Krimi-liftätsvorbeugung Mecklenburg-rpommern erarbeitet.

s Faltblatt wurde im Herbst durch die Arbeitsgruppe

Kontakt- und Beratungsste DRK Stavenhagen Malchiner Straße 70 17153 Stavenhagen Tel.: 03 99 54 - 2 22 06 bohg@demmin.drk.de

.

AWO Kontaktstelle zur Krisen-bewältigung für Frauen in Not vesmühlen Breitscheid-Straße 27

takt- und Beratungsstell Opfer häuslicher Gewalt 309 Pasewalk :: 0 39 73 - 2 04 99 75 st-psw@uecker-randow

Informationsblatt für Betroffene

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern

Was ist Stalking?

Betroffen sind oft ehemalige Beziehungspartner, aber auch Bekannte, Nachbarinnen und Nachbarn, Arbeitskolleginnen den sind weiblich, die Stalker überwiegend männlich. Stalking ist weit verbreitet und beeinträchtigt die Betroffenen so gravierend, dass es seit März 2007 durch das sog. Nach dass diese in ihrer Lebensführung stark beeinträchtigt wird. und Arbeitskollegen, selten Fremde. Die meisten Leidtragen-

stellungsgesetz (§ 238 StGB) strafbar ist.
Beim Stalking geht es um Macht und Kontrolle. Mit Liebe hat Stalking nichts zu tun.

Die Stalker suchen den Kontakt zu den Opfern oft über einen längeren Zeitraum, auch wenn diese durchgängig und eindeutig den Kontakt ablehnen.

Zu den belästigenden Handlungen gehören unter anderem:

- Nachlaufen
 Telefonanrufe zu allen Zeiten
 Ständige Präsenz in der Nähe des Opfers
 Briefe, SMS, E-Mails, Geldgeschenke Briefe, SMS, E-Mans, occasion Eindringen in die Wohnung
 Eindringen in die Wohnung
- Beschädigung von Eigentum

- Hinterlassen ekelerregender Spuren Drohungen und körperliche Angriffe Bestellen von Waren/Dienstleistungen für das Opfer
 - Einträge in Internetforen

Auswirkungen des Stalkings auf die Opfer

Die meist über einen längeren Zeitraum stattfindende Verfolgung führt bei den Betroffenen zu ständigem Stress. Sie haben das Gefühl, dem Stalker oder der Stalkerin ausgeliefert zu sein und die Kontrolle über das eigene Leben zu verlieren.

gertes Misstrauen, Schlafstörungen, Magenbeschwerden, Kopfschmerzen, Depressionen, Schreckhaftigkeit, Konzentra-cions- und Gedächtnisstörungen. Oft werden Panikattacken Krankheitszustände auslösen und festigen. Häufig klagen die Opfer über Angstsymptome, innere Unruhe, ein gesteipsychotraumatisierend wirken, körperliche und seelische Die Handlungen des Stalkers oder der Stalkerin können -Suoi

oder aggressive Gedanken gegen den Stalker oder die Stalke rin entwickelt.

Oft wirkt das Stalking störend in den Angehörigenkreis der Betroffenen hinein. Zum einen werden Freunde und Angehörige ebenso verfolgt. Zum anderen können manipulierte oder bewusste Übergriffe und Belästigungen durch Angehörige oder Freunde des Opfers erfolgen. Die Auswirkungen von Stalking führen zu gravierenden Änderungen in der persönlichen Lebensführung der Betroffenen. So werden z. B. Freundschaften und Beziehungen abgebrochen, neue Bekanntschaften werden nicht geschlossen. •

Was kann ich tun?

Stalkingbetroffene sollten frühzeitig gegen das Verhalten des Stalkers oder der Stalkerin vorgehen und Hilfe suchen. Im Wesentlichen geht es um frühzeitige Intervention durch:

- einmalige deutliche Kontaktablehnung
- Konsequente Kontaktvermeidung
- Bekanntmachung des Stalkings im Umfeld Dokumentation des Geschehens

Verhaltenstipps an Betroffene:

- wollen. Halten Sie sich unbedingt daran! Ignorieren Sie ihn er oder sie als positives Zeichen: Er oder sie muss sich nur oder sie völlig. Alle weiteren Reaktionen ihrerseits wertet in unter Zeugen, dass Sie die Kontaktversuche
 - Sprechen Sie nicht mit dem Stalker oder der Stalkerin. Legen Sie auf, sobald Sie ihn oder sie erkennen.
- Schließen Sie einen Anrufbeantworter an, mit dem Sie die Anrufe aufzeichnen können.
 - gschaltung einrichten lassen, um die Anrufe nach-Bei Telefonterror können Sie bei Ihrer Telefongesellschaft
- en Sie ein "Stalking-Tagebuch". Dokumentieren Sie was der Stalker oder die Stalkerin schickt, schreibt, ewahren Sie Geschenke sicher auf, sie können als Führen Sie ein

- Nehmen Sie keine Pakete an, die Sie nicht erwarten.
 Senden Sie unbestellte Waren zurück an den Absender, Machen Sie alte Post und andere Schreiben unkenntda Sie diese andernfalls eventuell bezahlen müssen.
- Vielleicht ist es sinnvoll, ein zweites Handy oder einer
- zweiten Telefonanschluss anzuschaffen.
- Informieren Sie Ihre Familie, Ihre Freunde, Arbeitskollegen, den Arbeitgeber, Nachbarn und Bekannte. Öffentlichkeit kann schützen!
- Rufen Sie bei Gefahr oder konkreter Bedrohung die Polizei. Verfolgt Sie der Stalker oder die Stalkerin mit dem Auto, fahren Sie zur nächsten Polizeidienststelle.
 - Erstatten Sie bei Straftaten jedes Mal Anzeige bei der Po
 - Nehmen Sie stets ein funktionstüchtiges Mobiltelefon mit. Tragen Sie dieses immer bei sich.
 - Suchen Sie Beratung und nutzen Sie alle rechtlichen Möglichkeiten, gegen den Stalker oder die Stalkerin vor

Rechtliche Schutzmöglichkeiten

Maßnahmen der Polizei (z. B. Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung) schützen aber nicht per se vor weiteren Belästigungen. Die Strafanzeige ist jedoch Voraussetzung für eine wahrscheinliche Verurteilung des Täters oder der Täterin. Jede einzelne vom Stalker oder der Stalkerin be

Über die Möglichkeit der Anzeigenerstattung bei der Polizei hinaus, kann das Gericht zum zeitnahen Schutz der Betroffenen Maßnahmen gegenüber dem Täter oder der Täterin anordnen. Das können sein:

- B. für den Arbeitsplatz des
- ktverbote zum Opfer (telefonisch, persönlich,
- Diese Schutzanordnungen werden befristet, können abe

Anlage 4

Anlage 5 – Rechtliche Grundlagen medizinischen Handelns

Rechtliche Grundlagen medizinischen Handelns

In zahlreichen Vorschriften ist die ärztliche Schweigepflicht als wesentliche Säule im Arzt-Patienten-Vertrauensverhältnis und zum Schutz der Privatsowie Intimsphäre der PatientInnen normiert. Die ärztliche Schweigepflicht ist jedoch nicht schrankenlos zu beachten. Offenbarungsrechte und-pflichten regeln (sanktionslose) Brüche der ärztlichen Schweigepflicht. Neben der Entbindung von der Geheimhaltung durch die Patienten stellen z. B. Rechtfertigungsgründe zum Schutz von höherwertigen Rechtsgütern wichtige Durchbrechungen der grundsätzlichen ärztlichen Schweigepflicht dar.

Tatbestandsirrtum:

Nimmt die Ärztin/der Arzt irrtümlich an, das anvertraute Geheimnis sei nicht (mehr) unbekannt oder die Patienten wollen es nicht (mehr) geheim halten, so entfällt der Vorsatz der Schweigepflichtsverletzung und er bleibt straffrei, da nach § 203 StGB keine noch so grobe Fahrlässigkeit strafbar ist. Das gilt auch für die irrtümliche Annahme der tatsächlichen oder mutmaßlichen Einwilligung der Patienten oder des Vorliegens eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes.

Verbotsirrtum:

Vernachlässigt die Ärztin/der Arzt seine Verschwiegenheitspflicht oder irrt über die Grenzen der Offenbarungsbefugnis, wird beispielsweise das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes angenommen, der in der Rechtsprechung nicht anerkannt ist, so macht er/sie sich grundsätzlich strafbar. Wird der Verbotsirrtum als trotz gebotener Bemühung unvermeidbar eingeschätzt, wirkt das strafmildernd. Im Zweifelsfall sollte also eine Rechtsauskunft eingeholt werden.

Wichtige Offenbarungsrechte der Ärztin/des Arztes:

- Rechtfertigungsgründe aus der Sphäre der Patienten
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Stillschweigende Einwilligung im Rahmen der Sozialadäquanz, bspw. bei Information der weiter behandelnden Ärztin oder des Arztes
- Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter, z. B. bei Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch oder auch

- bei Fremdgefährdung im Straßenverkehr Achtung: Gesetzliche Voraussetzungen beachten.
- Rechtfertigungsgründe aus der Sphäre der Ärztin oder des Arztes bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen, z. B. bei Geltendmachung von Honorarforderungen

Einwilligung der Patienten:

Die Patienten als verfügungsberechtigt über eigene Geheimnisse können in Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes eine Entbindung der Ärztin oder des Arztes von der Schweigepflicht veranlassen. Die Ärztin oder der Arzt muss in Kenntnis bzw. aufgrund der Einwilligung handeln.

Mutmaßliche Einwilligung der Patienten:

Die mutmaßliche Einwilligung stellt einen eigenen Rechtfertigungsgrund dar und ist nicht an einen rechtfertigenden Notstand gebunden. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Patienten der Weitergabe von höchst persönlichen, vertraulichen Daten widersprochen hätte, ist dies durch mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt. Ein erkennbar entgegenstehender Wille ist dagegen stets zu beachten und schließt diese Rechtfertigungsmöglichkeit aus.

Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

Eine wesentliche Offenbarungsbefugnis zum Bruch der ärztlichen Schweigepflicht resultiert aus dem rechtfertigenden Notstand gemäß § 34 Strafgesetzbuch (StGB), der unter bestimmten Voraussetzungen die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht zulässt. Durch die Offenbarung eines Patientengeheimnisses verletzt die Ärztin oder der Arzt zwar das Rechtsgut der ärztlichen Schweigepflicht aus § 203 StGB; bei der pflichtgemäßen gewissenhaften Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die Ärztin oder den Arzt überwiegt jedoch das geschützte Rechtsgut mehr.

Eine Befugnis zur Offenbarung eines Geheimnisses ist immer dann anzunehmen, wenn eine gegenwärtige Gefahr für ein wesentlich überwiegendes Rechtsgut besteht und diese Notstandslage nicht anders als durch Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht abwendbar ist, wobei die Notstandshandlung sich allerdings als ein "angemessenes Mittel" zur Gefahrenabwehr erweisen muss.

Wichtige Offenbarungspflichten der Ärztin/des Arztes (nicht abschließend):

- § 138 StGB: Anzeige von geplanten schweren Straftaten
- § 182 II 2 Strafvollzugsgesetz (StrafVollzG): Offenbarungspflichten bzw. -befugnisse im Rahmen des Strafvollzugs
- § 159 Strafprozessordnung (StPO): sofortige Anzeige der Gemeindebehörden an die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht bei unnatürlichem Tod
- §§ 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG): namentliche und nichtnamentliche Meldung bei meldepflichtigen Erkrankungen
- §§ 17 I S. 1 Nr. 3, 18 Personenstandsgesetz (PStG): Anzeigepflicht von Geburten nach dem Personenstandsgesetz
- § 16 Melderechtsrahmengesetz (MRRG): Meldepflicht nach dem Melderechtsrahmengesetz zur Abwehr erheblicher und gegenwärtiger Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Aufklärung des Schicksals von Vermissten und Unfallopfern bei Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde
- Sozialgesetzbuch (SGB)
- bei Übermittlung vom Facharzt an die Hausärztin/den Hausarzt § 73 I b SGB V zum Zwecke der Weiterbehandlung mit schriftlicher Einwilligung der Patientin
- gegenüber Kostenträgern gemäß § 136
 SGB V zur Qualitätssicherung
- im ärztlichen Tätigkeitsfeld
- gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen § 275 ff. SGB
- zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf Begutachtung und Beratung bezüglich einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus § 284 i.V.m. § 295 SGB V
- im Rahmen eines Prüfverfahrens der ärztlichen Behandlungs- und Vorgehensweise gemäß § 298 SGB V
- zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295
 SGB V
- gegenüber der Berufsgenossenschaft aus §§ 201, 203 SGB VI bei Vorliegen einer Berufskrankheit
- Erteilung von Auskünften gegenüber Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen gemäß § 100 SGB X

 §§ 36 Abs. 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä), 18 Ersatzkassenvertrag (EKV): Herausgabe von Unterlagen und Auskünften gegenüber dem Medizinischen Dienst

Offenbarungspflichten sind im Interesse der Verbrechensverhinderung und zum Schutze der Bevölkerung gesetzlich vorgeschrieben.

§ 138 StGB

In dem Katalog des § 138 StGB werden die Straftaten aufgeführt, die zur Anzeige gebracht werden müssen, wenn man von dem Vorhaben oder der Ausführung Kenntnis erlangt. Bei einer unterlassenen Anzeige setzt man sich selbst der Gefahr der Strafverfolgung und der Verurteilung aus. Beispielhaft können als geplante und somit zu meldende Straftaten Mord, Totschlag, Raub et cetera angeführt werden. Dies gilt nicht für bereits geschehene Verbrechen ohne Wiederholungsgefahr.

Schweigepflicht und Aussage im Gerichtsverfahren

Ärztinnen und Ärzte können im Rahmen des Strafverfahrens als Zeuge zu Fragen, die ihnen im Rahmen des Behandlungsverhältnisses anvertraut wurden, gehört werden. In aller Regel sind Erklärungen zur Schweigepflicht bei Gericht bereits zu den Akten genommen worden. Ärztinnen oder Ärzte, welche vom Gericht als sachverständige Zeugen geladen und von dem Patienten von der Verschwiegenheitspflicht befreit worden ist, können sich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Sie müssen jedoch Aussagen nur soweit machen, als die Befreiung von der Schweigepflicht durch den Patienten dies vorsieht.

Schweigepflicht und Informationen an die Polizei

Anfragen von Polizeibehörden und Vollzugsbeamten nach Personalien und nach der Inanspruchnahme ambulanter Behandlung rechtfertigen keine Offenbarung, denn das Strafverfolgungsinteresse des Staates ist in der Regel kein Offenbarungsgrund für die Ärztin oder den Arzt der Polizei gegenüber. Die ärztliche Schweigepflicht umfasst die Identität und die Behandlung der Patienten.

Herausgabe von Befunddokumentationen

Eine ärztliche Dokumentation kann Opfern in Zivilverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz helfen, den Nachweis zu erbringen, Opfer einer Körper-

Anlage 5 – Rechtliche Grundlagen medizinischen Handelns

verletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung geworden zu sein. Verlangen die Patienten einen Bericht, müssen Sie diesen in Erfüllung einer vertraglichen Nebenpflicht erstellen. Wenn Sie gegen Kostenerstattung Fotokopien aushändigen, können sie selbst entscheiden, wann und ob sie diese im Verfahren einsetzen werden. Bitten die Patienten um Übersendung der Dokumentation an das Gericht, ist hierin eine stillschweigende Entbindung von der Schweigepflicht zu sehen.

Was können Sie als Arzt/Ärztin tun?

- Weisen Sie die Patienten darauf hin, in akuten Gefahrensituationen die Polizei zu rufen. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten entscheiden vor Ort, ob die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Wegweisung mit Betretungsverbot vorliegen. In der Regel wird dies im Rahmen eines Notrufes auch ausgesprochen.
- Sollten die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Patienten aufgrund einer notwendigen Erstversorgung in die ärztliche Praxis oder Notaufnahme begleiten, ist es sinnvoll, das aktuelle Schutzbedürfnis zusammen mit den Beamten abzuklären. Fragen Sie nach, ob polizeiliche Maßnahmen veranlasst wurden.
- In Fällen, wo die Patienten sich sofort nach der Tat in ärztliche Behandlung begeben, kann bei klarer Beweislage eine polizeiliche Maßnahme ausgesprochen werden. Wenn die Patienten damit einverstanden sind, dann sollten Sie die Polizei benachrichtigen. Sie wird prüfen, welche Maßnahmen zum Schutz der Patienten im Einzelfall getroffen werden können.

- Liegen die Verletzungen und damit die Taten weiter zurück, ist eine Wegweisung mit Betretungsverbot in der Regel ausgeschlossen, da es sich um Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt und eine erhebliche konkrete Gefahr vorliegen muss.
- Sollten die Patienten Angst haben, nach Hause zurückzukehren, so besteht die Möglichkeit, Zuflucht in einem Frauenhaus oder einer anderen geeigneten Einrichtung Unterkunft zu finden (Adressen im Informationsblatt für Betroffene, Anlage 4). Weisen Sie darauf hin, dass die Patienten persönliche Dinge unter Polizeischutz aus der Wohnung holen können.
- Informieren Sie die Patienten, dass es rechtliche Möglichkeiten zum Schutz gibt.
- Weisen Sie die Patienten auf Unterstützungsangebote hin, die bei der Antragstellung helfen und eine Begleitung zum Gericht oder Rechtsanwalt anbieten.
- Beweismittel sind im Strafverfahren entscheidend. Oftmals steht Aussage gegen Aussage und vielfach gibt es keine weiteren Zeugen. Dem ärztlichen Attest, das die Verletzungen dokumentiert, kommt besondere Bedeutung zu. Ebenfalls könnten Sie als sachverständige Zeugin oder Zeuge in der Hauptverhandlung gehört werden. Daher sollten die Verletzungen auch in Ihren Unterlagen nachvollziehbar dokumentiert werden.

Anlage 6 - Muster Gefährderanschreiben § 238 StGB

Kopfbogen Polizeibehörde Dienststelle

Absendeanschrift

Adressat

Ort, Datum

Gefährderanschreiben

... (ggf. Angabe des Anlasses für das Anschreiben)

Sehr geehrte/-r Frau/Herr ...,

in der Vergangenheit zeigten Sie ein aus polizeilicher Sicht nicht akzeptables Verhalten.

(- Auflisten einschlägiger Sachverhalte mit Orts- und Datumsangabe inkl. der ggf. bestehenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder ggf. erfolgter Verurteilungen, <u>die einen Bezug zum Anlass des Gefährderanschreibens sowie eine zeitliche Nähe aufweisen,</u>

- Gefahrenprognose erforderlich! D.h.: Welche tatsächlichen Anhaltspunkte besteben zum Zeitpunkt der Adressierung des Anschreibens, dass von dem Adressaten eine konkrete Gefahr ausgeht. I.d.R. wird die Gefahr hinreichend nachgewiesen, indem auf das individuelle Gefährdungspotenzial durch das bisherige Verhalten des Adressaten, das ihn in den Blickwinkel der Polizei hat geraten lassen, hingewiesen wird.

Vor diesem Hintergrund besteht Grund zu der Annahme, dass Sie ... (konkrete Benennung der vom Adressaten ausgehenden Gefahr).

Um zu vermeiden, dass Sie sich in Zukunft der Gefahr polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr oder strafprozessualer Maßnahmen aus Anlass der Begehung von Straftaten aussetzen, empfehle ich Ihnen, ... (Ergänzen, wie der Adressat sich zukünftig verhalten sollte).

Ich weise Sie insbesondere darauf hin, dass die Polizei zur Verhinderung von Störungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten vor allem von Platzverweisen gem. § 52 SOG M-V und Ingewahrsamnahmen gem. § 55 SOG M-V Gebrauch macht. Straftaten werden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt.

Die Legitimation dieses Gefährderanschreibens ergibt sich aus § 13 SOG M-V. Danach ist die Polizei befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Gefahr von der Allgemeinheit oder einer einzelnen Person abzuwehren.

Im Übrigen verweise ich Sie auf die verschiedenen Unterstützungsangebote öffentlicher Träger und auf bestehende Beratungsangebote (psycho-)therapeutischer Einrichtungen in Ihrer Nähe.

... (konkrete Benennung von Ansprechpartnern und deren Erreichbarkeiten)

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen ... (Benennen eines Ansprechpartners bei der Polizeidienststelle und dessen telefonischer Erreichbarkeit) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Name Dienstgrad

Anlage 6 - Muster Gefährderanschreiben § 238 StGB

Anlagen

§ 238 Strafgesetzbuch - Nachstellung

- (1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich
 - 1. seine räumliche Nähe aufsucht,
- unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
- unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
- 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder
- 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Auszüge aus dem Gesetzestext des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

§ 13 SOG M-V Allgemeine Befugnisse

Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

§ 52 SOG M-V Platzverweisung

- (1) Zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr ist es zulässig, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung kann auch gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.
- (2) Die Polizei kann eine Person ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwenden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbotes verfügt werden. Im Falle eines Antrags auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung endet die nach Satz 1 oder 2 verfügte polizeiliche Maßnahme bereits mit dem Tag der Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung. Das Gericht informiert die Polizei über seine Entscheidung.
- (3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr bis zu einer Dauer von zehn Wochen untersagt werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Das Gebot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken

und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

§ 55 SOG M-V Gewahrsam von Personen

- (1) Eine Person kann nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies
- 1. zu ihrem Schutz gegen eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
- unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass
- a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
- c) sie bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten als Störer angetroffen worden ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist,

- 3. unerlässlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren,
- 4. unerlässlich ist, um private Rechte zu schützen und eine Festnahme und Vorführung der Person nach den § 229 und 230 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig ist, oder
- 5. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 52 durchzusetzen.
- (2) Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, können in Gewahrsam genommen werden, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen. Satz 1 gilt sinngemäß für unter Betreuung stehende Personen.
- (3) Eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt oder einer Anstalt nach den §§ 129 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes aufhält, kann in Gewahrsam genommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.
- (4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur Polizeivollzugsbeamte vornehmen.
- (5) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Grund weggefallen oder der Zweck erreicht ist. Der Gewahrsam ist spätestens am Ende des Tages nach der Übernahme in den Gewahrsam aufzuheben, sofern nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung gerichtlich angeordnet worden ist.

Checkliste Täter Stalking

Schilderung des Täters aus Opfersicht, Tgb Nr.:			
eifersüchtig	alkoholisiert	schreit	
rechthaberisch	unter Drogen	schimpft	
impulsiv	Religion	wirft Sachen	
herrisch	Herkunft	droht	
provokativ	Kfz	schlägt	
gewalttätig	Zugang zu Waffen	Selbst-/	
		Morddrohung	
Freitext:			

Beziehung Täter/Opfer	Vorgeschichte des Täters	Ziel/Motiv des Täters	
keine			
■ Bekannter	Gewalt	Partnerschaft	
Freund	Betretungsverbot	Liebe	
Exintimpartner	Anzeigen	Sex	
Ex-/Ehepartner	Unterlassungsklage	Wut	
getrennt seit	■ Kontakt-/Näherungsverbot	Rache	
Kind/er			
☐ Das Umfeld des Opfers wurde informiert			
Kontakt zu Beratungsstellen, hier			
Verhaltensstopp aufgezeigt durch			
aktuelle Gesprächskontakte, weil			
aktuelle Berührungspunkte, weil			
Freitext:			

Beobachtungen/Feststellungen zum Täter durch die Polizei			
ruhig, beherrscht	Orientierung	AAK Promille	
stumpf		BTM-Konsument	
verwirrt	soziale Isolation	geregelte Tätigkeit	
nervös	Selbstvorwürfe	arbeitslos	
unruhig	Schuldgefühle	Vorstrafen	
aufgeregt	zieht sich zurück	Haft, weil	
aggressiv	Suizidgedanken	polizeibekannt	
gewalttätig		wegen 🐧 StGB	
Freitext:			

Gefährderansprache	Reaktion des Täters	Prognose	
vor Ort	gelassen	verzweifelt	
mündlich	einsichtig	depressiv	
telefonisch	empört	gefährlich	
schriftlich	aggressiv/gewalttätig	sehr gefährlich	
nicht möglich, weil	Schuldzuweisung	Selbst-/	
	gegen das Opfer	Mordgefahr	
Freitext:			

Checkliste Opfer Stalking

Kontaktaufnahme durch den Täter, Tgb Nr.:			
persönlich Festnetz Handy Internet Post über Dritte Freitext:	zu Hause in der Öffentlichkeit Arbeitsstelle lauert auf Reaktion des Opfers auf Kor	Botschaften Geschenke Bestellungen ntakt	
Intensität/Intervall der Konta	kte		
seit Tagen seit Wochen seit Monaten mit Pausen Freitext:	konnte nicht ausweichen häufig mehrmals täglich mehrmals nachts	☐ ohne Pausen ☐ planmäßig ☐	
Angriffe durch	angekündigt verübt	Angriffe gegen	
Belästigung Beleidigung Beleidigung Bedrohung Nötigung Sachbeschädigung Körperverletzung Freitext: Selbstangaben zu Stimmung/ Opfer ist ängstlich zitterig weinerlich unruhig/nervös verzweifelt verwirrt Freitext:	Werhalten des Opfers Opfer fühlt sich wertlos verfolgt verleumdet erniedrigt verletzt	Personen Wohnung/Haus Auto Eigentum Kind/er Partner Partner Isolation Selbstvorwürfe Schuldgefühle Suizidgedanken zieht sich zurück berufl. Probleme	
Feststellungen der Polizei zu Stimmung/Verhalten des Opfers			
Opfer ist orientiert kontrolliert unruhig/nervös ängstlich weinerlich zitterig verwirrt verzweifelt	Opfer wird verfolgt verleumdet erniedrigt verletzt kontrolliert hat auf Kontaktversuche gea	Selbstvorwürfe Schuldgefühle suizidgefährdet zieht sich zurück	

Anlage 9 – Erklärung Opfer Datenweitergabe

Anlage 10 – Weiterführende Links

Kopfbogen Polizeibehörde		
Dienststelle		
Fachberatungsstelle		
O	Sachbearbeiter: Tel.:	
	Az.	
per Fax an:	Ort, Datum	
Name, Vorname:		
Straße:		
Wohnort: Telefon:		
Mail:		
ist von Stalking / Nachstellung betroffen un Fachberatungsstelle.	d wünscht weitere Beratung und Hilfestellung durch eine	
Sachverhaltsdarstellung:		
Unterschrift/Amtsbezeichnung		
0		
Erklärung zur Datenweitergabe		
☐ Einwilligung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 SOG M-V	V i.V.m §§ 7, 8 DSG M-V):	
Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Polizei die von mir oben genannten personenbezogenen Daten, einschließlich Sachverhaltsdarstellung, an die oben genannte Fachberatungsstelle zum Zwecke der weiteren Beratung und Hilfestellung weiterleitet. Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.		
Ablehnung:		
Mit der Weitergabe meiner oben genannter stellung, bin ich nicht einverstanden.	n personenbezogenen Daten, einschließlich Sachverhaltsdar-	

Ort, Datum, Unterschrift

Weiterführende Links

www.fhf-rostock.de

www.kriminalpraevention-sh.de

www.polizei.bremen.de

www.bmfsfj.de

www.bmj.de

www.hamburg.de/wissenschaftliche-analyse-lka-hamburg/

www.nomos-shop.de

Hilfsangebote

www.stalking-forum.de

www.polizei-beratung.de www.weisser-ring.de www.antistalking.com www.zi-mannheim.de

www.liebeswahn.de www.deutsche-stalkingopferhilfe.de

www.stalkingbehavior.com info@rak-mv.de (Rechtsanwaltskammer M-V)

Merkblätter

www.kriminalpraevention-mv.de/cms2/LFK_prod/LFK/de/start/index.jsp?&pid=16522

www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Informationen_zum_Opferschutz/index.jsp?&publikid=2892

service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=15031

www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Service/Publikationen/index.jsp?&publikid=2732

Gesetze

§ 238 StGB Nachstellung

www.bmj.de-files-7824da736ac52cfb718244b5654395f-2095-Gesetz%20Stalking.pdf.url

SOG

www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/im/_Service/Publikationen/index.jsp?&publikid=356

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html

Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz - BerHG)

www.gesetze-im-internet.de/berathig/BJNR006890980.html

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) www.gesetze-im-internet.de/oeg/BJNR011810976.html

Anlage 11 - Literaturverzeichnis

Dreßing, H. & Gass, P. (2005). Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern: Verlag Hans Huber.

Dreßing, H., Kühner, C. & Gass, P. (2005). Prävalenz von Stalking in Deutschland. Psychiatrische Praxis 3 (Seiten 73-78).

Greuel, L. & Petermann, A. (2007).

Macht – Nähe – Gewalt (?).

(Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. (Seiten 11-37). Lengerich: Pabst Science Publishers.

Habermeyer, E. (2008).

Klinik f. Psychiatrie u. Psychotherapie, Universität Rostock, Vortrag zum Thema "Stalking: Forensische Bedeutung – Begutachtung" am 09.04.2008 im Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Hoffmann, J. (2005). Stalking.

Berlin: Springer Verlag.

Mullen, P.E., Pathe, M. & Purcell, R. (2000).

Stalkers and their Victims.

Cambridge: Cambridge University Press.

Palandt, O. (2009) (68. Aufl.).

Bürgerliches Gesetzbuch. München: Beck.

Sieverding, A. (2006).

Polizeiliche Intervention und Vernetzung in Fällen von Stalking.

In Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.).

Neue Herausforderungen für die Intervention und Prävention häuslicher Gewalt (Seiten 95-103).

Rusch, S. (2007).

Stalking: Umgang mit dem Phänomen – Grundlagen; Leitlinien für die Ausbildung in allen Praxisbereichen.

Bremen: Niebank-Rusch-Verlag.

Voß, H.-G., Hoffmann, J. & Wondrak, I. (2006).

Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger.

Baden-Baden: Nomos.